

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Frau
Frieda Lackner
Biberschlag Nr.7
3632

Beilagen

9-N-8733/13

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02822) 505	Datum
	Klein DW 236	8. Februar 1994

Betrifft
Hochmoor in der KG Biberschlag, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt das auf einem Teil der Parz.Nr.40, KG Biberschlag, befindliche Hochmoor zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird der im Westen liegende Teil der Parz. Nr. 40, KG Biberschlag (zwischen Naturdenkmalgrenze und Landesstraße 7180), als mitgeschützte Umgebung zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt.

Die Grenzen des zum Naturdenkmal erklärten Bereiches sowie die Grenzen des mitgeschützten Umgebungsbereiches sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 1000 eingezeichnet, der mit einer Bezugsklausel versehen ist und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet.

In diesem Bereich ist - soweit nicht nachstehend Ausnahmen gestattet werden - jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt.

Ausnahmen von dieser Bestimmung werden wie folgt gestattet:

- Im Naturdenkmalareal sowie im Bereich der mitgeschützten Umgebung ist die Jagd nach dem Nö Jagdgesetz vom allgemeinen Eingriffsverbot ausgenommen.
- Im Kernbereich des Moores (offene Fläche) ist die einzelstammweise oder gruppenweise (max. 5 Bäume) Entnahme von Bäumen möglich. Die Naturverjüngung ist zu belassen (kein Nachsetzen). Die max. Überschirmung darf jedoch 70 % nicht überschreiten.
- Im Naturdenkmalareal sowie in der mitgeschützten Umgebung sind Schlägerungen bis zu einem Ausmaß von 0,2 ha möglich. Die Neuanlage von Forststraßen und Gräben sowie das Nachputzen bestehender Gräben ist nicht erlaubt. Es dürfen auch keine standortfremden nicht einheimischen Gehölze eingebracht werden.
- Die zeitgemäße Forstwirtschaft ist im Bereich der mitgeschützten Umgebung vom allgemeinen Eingriffsverbot ausgenommen.
- Forstschutzmaßnahmen nach Maßgabe des Forstgesetzes sind von den Bewirtschaftungseinschränkungen nicht betroffen.

Die Verhandlungsschrift vom 16.9.1993, die in Abschrift diesem Bescheid beiliegt und mit der Bezugsklausel versehen ist, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

II.

Die von Frau Frieda Lackner und der Marktgemeinde Traunstein mit Schreiben vom 26.5.1993 erhobenen Einwendungen gegen die Erklärung des Hochmoors zum Naturdenkmal, welche auch im Zuge der mündlichen Verhandlung am 16.9.1993 von Herrn Rudolf Lackner als Vertreter der Grundeigentümerin Frau Frieda Lackner sowie vom Bürgermeister der Marktgemeinde Traunstein aufrecht erhalten wurden, werden als unbegründet abgewiesen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1, 2, 5 und 6 und § 7 Abs. 2 des Nö Naturschutzgesetzes,
LGBl. 5500-3

Begründung

Zu I.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs.2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Weiters kann gemäß § 9 Abs.6 leg.cit. die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales auftragen.

Aufgrund eines amtswegigen Verfahrens, ob das auf einem Teil der Parz.Nr.40, KG.Biberschlag, befindliche Hochmoor die Voraussetzung für eine Erklärung zum Naturdenkmal besitzt, wurden Gutachten von Amtssachverständigen für Naturschutz und Biologie eingeholt. In diesen Gutachten vom 6.2.1990, 22.11.1990, 20.7.1992 sowie 7.5.1993 wurde unter anderem folgendes ausgeführt:

"Nordöstlich von Biberschlag zwischen dem Güterweg nach Bernreith, der hinter der Ortschaft in Süd-Nord-Richtung verläuft und dann in einer weiten Kurve nach Osten schwenkt, und der Bahnlinie, die den Güterweg kreuzt, liegt ein Waldgebiet, das auf Torf stockt. Es handelt sich zum überwiegenden Teil um Fichtenforste, die auf einer weitgehend drainagierten Fläche stocken. Etwa 400 m nördlich der Ortschaft Biberschlag zweigt ein

Waldweg in östliche Richtung ab, der nach etwa 70 m in einen Torfstich endet. Von diesem Torfstich weg wurde im letzten Winter ein tiefer Graben zuerst in Richtung Süden, dann nach Osten verlaufend, mit einem Bagger ausgehoben, um eine noch effizientere Entwässerung zu erreichen.

Auf Parz. 40 vernäht der Untergrund zusehens, der Baumbewuchs tritt zurück und eine offene moosbewachsene Fläche bedeckt den Untergrund. Hier liegt der Zentralteil des Hochmoores, der im Osten und Norden durch Fichtenforste, im Süden durch einen Graben und im Westen durch den Waldrand begrenzt ist.

Die Fläche ist dominiert von Torfmoos- und Haarmützenmoosbullen mit Moosbeeren und Heidelbeeren. In nassen Schlenken halten sich das scheidige Wollgras und die Schnabelsegge. Vereinzelt Fichten und Rotföhren kommen auf der offenen Moorfläche auf. Auffällig ist auch, daß der Übergang der Freimoorfläche in den trockeneren Wirtschaftswald deutlich mit mehreren Ameisenhöfeln markiert ist. Der westliche Teil des Moorzentrums, durch einen bereits verwachsenden Entwässerungsgraben getrennt, ist stärker mit Bäumen bewachsen, was aber als Folge der Bewirtschaftung zu erklären ist, da auch der heute baumlose Teil erst durch Holzentnahme frei wurde, was einzelne Baumstrünke noch beweisen. Das Gebiet liegt im Einzugsbereich der Großen Krems, ist also wasserwirtschaftlich von großer Bedeutung.

Aufgrund der Artenzusammensetzung und der Oberflächenbildung kann bei der vorliegenden Fläche von einem Waldhochmoor gesprochen werden, wie es für das Waldviertel in diesem Gebiet durchaus typisch ist. Die Ausbildung der Torfmoosbullen mit den Heidel- und Moosbeeren, das Wollgras und die Schnabelsegge sind typische Moorbewohner, die eine Entwicklung anzeigen, die seit Jahrtausenden im Gange ist. Die ursprünglich weit größere Moorfläche wurde bereits weitgehend gestört und als noch intakter Rest blieb hier nur noch die beschriebene Fläche auf Parz. 40.

Moore, Ökosysteme die nach der letzten Eiszeit in klimatisch und tektonisch geeigneten Gebieten entstanden, sind Gebiete, die wegen ihrer Eigentümlichkeit, ihrer Besonderheit, aber auch wegen ihrer schweren Zugänglichkeit den Menschen seit Jahrtausenden faszinieren aber auch abschrecken. Überwog in den früheren Zeiten die Angst und die Ehrfurcht vor den Moorflächen, so glaube der aufgeklärte Mensch der letzten beiden Jahrhunderte, diese nassen

Flächen beseitigen zu müssen und in landwirtschaftliche oder forstliche Kulturflächen umzuwandeln. Zudem wurde der Torf als Rohstoff entdeckt und große Mengen ohne Rücksicht auf eventuelle negative Folgeerscheinungen abgebaut. So sind die Moore zu einem der gefährdetsten Lebensräume geworden. Lebensräume, die aufgrund der Extrembedingungen, die dort herrschen, nur ganz speziellen Arten von Pflanzen und Tieren zugänglich sind. Die wenigen verbliebenen intakten Moore sind heute, auch wenn ihre Ausdehnung klein ist für die Wissenschaft von großer Bedeutung. Gerade ökologische Untersuchungen zeigten, welche Extrembedingungen auf Mooren herrschen und weisen die darauf lebenden Pflanzen und Tiere als wahre Überlebenskünstler aus. Ebenfalls gezeigt werden konnte, daß Moore eine bedeutende Funktion als Wasserspeicher gerade im Waldviertel ausüben. Gigantische Wassermassen werden durch den Torf gehalten und auch langsam abgegeben. Das hat neben der Sicherung von Grundwasser- und Trinkwasservorkommen auch Auswirkungen auf das Kleinklima der umliegenden Regionen, die leicht unterschätzt werden. Gerade das Moor bei Biberschlag in einem Quellgebiet der Großen Krems gelegen, weist große Bedeutung als Wasserpuffer auf.

Das Waldhochmoor bei Biberschlag, ein Ökosystem, das im Waldviertel zu einem ehemals weiter verbreiteten, heute jedoch nur mehr in Resten vorhandenen Landschaftstyp gehört, ist wegen seiner vielfältigen Funktion von besonderem wissenschaftlichen Interesse. Eine Erklärung zum Naturdenkmal wird daher aus fachlicher Sicht gutgeheißen.

Ergänzend zum Gutachten vom 6.2.1990 wird festgestellt, daß die Moorfläche auf Parzelle Nr. 40, KG Biberschlag, ein Waldhochmoor geringer Ausdehnung, zu einem Öko-System gehört, das an sich schon selten anzutreffen ist, auf bestimmte Regionen beschränkt ist und durch menschliche Einflüsse sehr stark dezimiert worden ist. Heute ist jede Moorfläche wichtig geworden und gerade die Bedeutung der kleinen Moorflächen wurde in jüngster Zeit von der Wissenschaft erkannt und hervorgehoben. Um den Bestand von Lebewesen (das gilt für Pflanzen, wie auch für Tiere und Menschen) zu sichern, ist größtmögliche genetische Vielfalt nötig. Diese genetische Vielfalt wird durch ein Mindestmaß an Besiedlungsdichte mit verschiedenen Populationen gesichert, sodaß zwischen den Populationen ein Genaustausch stattfinden kann. Unsere Hochmoore mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna wurden bereits so stark dezimiert, daß die

einzelnen Populationen vor allem der großen Moore bereits isoliert sind und genetische Verarmung droht, was den Beginn eines Aussterbeprozesses bedeuten könnte. Nun wurde die Bedeutung von kleinen Mooren als sogenannte "Trittsteinbiotope" erkannt, d.h. sie bilden gleichsam genetische Brücken, ein Austausch zwischen den Populationen ist möglich. Weiters spielen kleine Moorflächen eine große Rolle und besitzen besondere Bedeutung als "Lieferant" für die Regeneration von gestörten Mooren. Gerade das kleine Hochmoor bei Biberschlag spielt diese wichtige Rolle, da in nur geringer Entfernung der Torfstich von Spielberg liegt. Für die Regeneration dieses Torfstiches spielt sicher das Moor bei Biberschlag eine wichtige Rolle, da die spezifischen Moorpflanzen von hier aus den Torfstich besiedeln können. So besitzt das Biberschlagener Hochmoor besondere wissenschaftliche Bedeutung als "Trittsteinbiotop".

Eine besondere wissenschaftliche Bedeutung dieses Moores liegt auch in seiner Funktion als sogenannter "Gen-Pool". Die Moorpflanzen, die aufgrund der Umweltbedingungen spezielle Mechanismen für die Anpassung an die Nässe, die Nährstoffaufnahme etc. entwickelt haben, sind besonders wichtige und interessante Studienobjekte für die Wissenschaft. Es wird daher getrachtet, möglichst viele dieser Pflanzen zu erhalten, um sie studieren bzw. unter Umständen auch verwerten zu können. Dazu ist auch eine hohe genetische Variabilität nötig, d.h. möglichst viele verschiedenen Populationen.

Ein Beispiel aus jüngster Zeit kann dies verdeutlichen: Der Sonnentau ist eine alte und sehr wirksame Arzneipflanze, derzeit besteht ein Bedarf für Arzneimittel, der jedoch wegen der Seltenheit dieser Pflanze nicht gedeckt werden kann. Es ist nun in Österreich gelungen, aus einigen selektionierten Pflanzen in vitro zahlreiche Nachkommen zu ziehen, die jetzt in geeigneten Mooren für das weitere Wachstum ausgebracht werden. Für derartige Versuche ist geeignetes Material, das aus verschiedenen Populationen ausgewählt werden muß und das Vorhandensein intakter Moore zur Weiterkultivierung erforderlich.

Dieses aktuelle Beispiel soll verdeutlichen, daß die Erhaltung auch kleiner Moorflächen besonders wichtig ist und aus fachlicher Sicht kann aus diesen Darlegungen nur der Schluß gezogen werden, daß die Hochmoorfläche von Biberschlag besondere wissenschaftliche Bedeutung besitzt und eine Erklärung zum Naturdenkmal gerechtfertigt ist.

Eine Abgrenzung des Naturdenkmales in ein Naturdenkmalareal und in eine mitgeschützte Umgebung ist wegen der unterschiedlichen Bewirtschaftung erforderlich. Die 'mitgeschützte Umgebung' (vor allem Wirtschaftswald) ist zwar wichtig für den Bestand des Naturdenkmales (wegen der zusammenhängenden Wasserführung), die Bewirtschaftung kann wegen der Wirtschaftswälder jedoch anders erfolgen als auf den Moorflächen.

Vom allgemeinen Eingriffsverbot ausgenommen ist auf dem Naturdenkmalareal neben der Jagd nach dem Nö Jagdgesetz die Forstwirtschaft in Form von einzelstammweiser Entnahme oder Schlägerung in kleinen Gruppen. Naturaufwuchs ist zu fördern und es dürfen keine standortfremden nicht einheimischen Gehölze eingebracht werden. Im Bereich der mitgeschützten Umgebung ist außer der Jagd auch die zeitgemäße Forstwirtschaft vom allgemeinen Eingriffsverbot ausgenommen. Auch hier dürfen keine standortfremden, nicht heimischen Gehölze eingebracht werden.

Besonders hingewiesen wird noch darauf, daß sowohl im Naturdenkmalareal als auch der mitgeschützten Umgebung das Ziehen neuer Gräben als auch das Nachputzen der bestehenden Gräben nicht erlaubt ist. Ebenso das Anlegen von Forstwegen."

Diese Gutachten wurden bei der Verhandlung am 16.9.1993 eingehend erörtert und durch die Amtssachverständigen modifiziert.

Grundsätzlich wird festgestellt, daß Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt werden können, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben. Eine wesentliche Voraussetzung für die Unterschutzstellung eines Naturgebildes ist somit, daß dieses eine **besondere Bedeutung** hat.

Unter dem Gesetzesbegriff "besondere Bedeutung" kann eine Schutzwürdigkeit nur dahingehend verstanden werden, daß diese über das gewöhnliche Landschaftsbild, über das gewöhnliche wissenschaftliche und kulturelle Allgemeingut hinausgeht. Es muß somit eine außergewöhnliche Schutzwürdigkeit des Naturgebildes gegeben sein.

Dies bildet nun den Prüfungsmaßstab und an diesem sind die Gutachten der Amtssachverständigen zu messen.

Werden nun die Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz und Biologie an den dargelegten Prüfungsmaßstab angelegt, so ergibt sich, daß der Nachweis der außergewöhnlichen Schutzwürdigkeit des verfahrensgegenständlichen Naturgebildes erbracht werden konnte, da der Amtssachverständige für Biologie die **besondere** wissenschaftliche Bedeutung des in Rede stehenden Naturgebildes in seinen Gutachten schlüssig nachgewiesen hat.

Es bestand kein Grund die sachliche Richtigkeit und Schlüssigkeit der Gutachten durch die Naturschutzbehörde in Zweifel zu ziehen, sodaß spruchgemäß die Naturdenkmalerklärung unter Festsetzung der notwendigen Eingriffsverbote und er vertretbaren Ausnahmen auszusprechen war.

Zu II.

Die Einwände der Frau Frieda Lackner und der Marktgemeinde Traunstein stellen nicht die gegenständlichen Sachverständigen-gutachten bzw. die Schutzwürdigkeit des Hochmoors in Frage, sondern beziehen sich hauptsächlich auf wirtschaftliche Nachteile, die für Frau Frieda Lackner mit der Naturdenkmalerklärung verbunden sind.

Diese Einwände sind im Entschädigungsverfahren zu berücksichtigen und wären darin detailliert darzulegen und zu prüfen sein; auf die Entscheidung über die Naturdenkmalerklärung selbst konnten sie jedoch keinen Einfluß haben.

Der Einwand von Herrn Rudolf Lackner als Vertreter von Frau Frieda Lackner bei der Verhandlung am 16.9.1993, daß aufgrund der Eigenart des Moores eine Unterschutzstellung nicht notwendig erscheint, wurde durch die Sachverständigengutachten schlüssig widerlegt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zweitl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der Nö Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweise

Über die Möglichkeit einer Entschädigung besagt § 18 Abs. 2 des Nö Naturschutzgesetzes folgendes:

Ergeben sich aus dem Inhalt eines Bescheides, dem Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde liegen, für ein Grundstück eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten, ist dem Eigentümer auf Antrag eine Vergütung der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Anspruch der Entschädigung ist vom Grundeigentümer bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen (§ 18 Abs. 5).

Gemäß § 9 Abs. 3 des Nö Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen der § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Nö Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal berechnigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen

getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergelt an

1. die Marktgemeinde Traunstein, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, zu Zl. NÖ-UA-1621/35
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD-N, 1014 Wien, zu GZ. BD-N-1018/8-92
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, z.H. Herrn Wirkl.Hofrat Dipl.Ing. Friedrich Pescher, 3500 Krems/Donau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Planung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Abschrift

9-N-8733/14

Datum
16. September 1993

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Ort der Amtshandlung
Biberschlag

Beginn
13.30 Uhr

Leiter der Amtshandlung
Reg.Rat Dr. Norbert Haselsteiner, BH-Zwettl

Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende (Name, Funktion)
für das NÖ Gebietsbauamt IV: Winkl.Hofrat Dipl.Ing. Friedrich Pescher
IR Karl Walchshofer
für das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD-N: Dr. Wolfgang Mülleber,
Herr Pöckl
Abt. VI/11: DI Gerhard Mansberger
für die Umweltanwaltschaft: Herbert Schirl
Schriftführerin: Gerlinde Wieland, BH-Zwettl
für die Marktgemeinde Traunstein: Bürgermeister Trondl
für die Bezirksforstinspektion: OFR Dipl.Ing. Josef Wimpissinger
Ing. Klaus Berger
für Frieda Lackner: Rudolf Lackner (Sohn)

Gegenstand der Amtshandlung
Hochmoor in der KG Biberschlag; Erklärung zum Naturdenkmal

Der Leiter der Amtshandlung

- * prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungs-
befugnisse und legt den Gegenstand der Verhandlung dar;
- * stellt fest, daß zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde
durch
 - persönliche Verständigung;
 - Anschlag in der Gemeinde;
- * befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/
Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgebenden
persönlichen Verhältnisse;
- * ermahnt sie, die Wahrheit anzugeben und nichts zu ver-
schweigen;
- * weist sie darauf hin, daß die Aussage verweigert werden darf,
 - wenn die Beantwortung der Fragen für bestimmte Personen
Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung
oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil be-
wirken würde; der letztgenannte Grund gilt nicht bei Aus-
künften über Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle
dieser Personen. Diese Personen sind: der Befragte, sein Ehe-
gatte, nahe Verwandte, Wahl-, Pflegeeltern(-kinder), sein
Vormund oder sein Pflegebefohlener;

- über Fragen, die der Befragte nicht beantworten könnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
 - über Fragen, wie er sein - dem Gesetz nach geheimes - Stimm- oder Wahlrecht ausgeübt hat;
 - vom berufsmäßigen Parteienvertreter, wenn er sonst bekanntgeben müßte, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde.
- * macht auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam.

A) Sachverhalt

Aufgrund eines amtswegigen Verfahren wurde eine Prüfung durchgeführt, inwieweit es sich bei einem Teil des Grundstückes Nr. 40, KG Biberschlag, um einen Bereich handelt, der zum Naturdenkmal erklärt werden muß. In der gegenständlichen Angelegenheit wurden bereits mehrere Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz sowie des Amtssachverständigen für Biologie eingeholt. Die Gutachten vom 6.2.1990, 22.11.1990 sowie 7.5.1993 des Amtssachverständigen für Biologie wurden zu Beginn der Verhandlung den Anwesenden zur Kenntnis gebracht, ebenso das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 20.7.1992. Von der Grundeigentümerin, Frau Frieda Lackner, wurde in einer Stellungnahme vom 26.5.1993 mitgeteilt, daß sie aus wirtschaftlichen Gründen die Naturdenkmalerklärung ablehnt. Dies insbesondere deshalb, da sie anlässlich der Kommassierung die betroffene Waldfläche im Hinblick auf eine zukünftige wirtschaftliche Nutzung zum Torfabbau zugeteilt erhalten hat und die geplante Maßnahme eine Existenzbedrohung darstellt. Weiters wurde auf die damit verbundene unzumutbare forstwirtschaftliche Nutzungsbeschränkung hingewiesen. Die Marktgemeinde Traunstein hat sich mit Schreiben vom 26.5.1993 ebenfalls aus wirtschaftlichen Gründen für die betroffene Grundeigentümerin gegen eine Naturdenkmalerklärung ausgesprochen und dabei auch auf die notwendige finanzielle Abgeltung hingewiesen.

Nach Erörterung der bisher eingeholten Gutachten sowie der Sach- und Rechtslage wird ein Lokalausganschein durchgeführt, wobei die betroffene Fläche im wesentlichen zur Gänze begangen wurde.

Diese Begehung erbrachte folgendes Ergebnis:

Die gegenständliche Fläche stellt sich so dar, wie sie bereits

anlässlich der früheren Gutachtenserstellungen vorgefunden wurde. Die betroffene Fläche ist im wesentlichen in dem Plan, der anlässlich der Gutachtenserstellung vom 7.5.1993 erstellt wurde, enthalten. Wie bereits in den Vorgutachten festgestellt wurde, kann eine genaue maßstabsgerechte Darstellung ohne Vermessung aufgrund von kaum vorhandenen Fixpunkten nicht durchgeführt werden.

Der zur Beurteilung anstehende Bereich ist im Gutachten des Amtsachverständigen für Biologie vom 7.5.1993 und dem angeschlossenen Plan dargestellt.

Ergänzend wird festgestellt, daß im Kernbereich in den letzten Jahrzehnten eine Torfentnahme für den land- und forstwirtschaftlichen Gebrauch durchgeführt wurde. Von der Grundeigentümerin bestand die Absicht, diesen Bereich auch weiterhin zum Torfabbau zu verwenden. Diesbezüglich wurde auch bereits eine Beurteilung durchgeführt, wobei ein Gutachten vorliegt, daß ein Torfabbau von Naturschutzseite nicht möglich erscheint. Ein Bewilligungsverfahren bzw. eine negative Erledigung ist bis jetzt nicht erfolgt.

B) Gutachten des Amtsachverständigen für Biologie

Ergänzend zu den Gutachten vom 22.11.1990 und 7.5.1993 wird noch festgestellt:

Das Biberschlagener Hochmoor besitzt besondere wissenschaftliche Bedeutung, die aus seiner Funktion als Hochmoor und als Lebensraum ganz speziell angepaßter Tiere und Pflanzen resultiert. Hochmoore, auch sehr kleine Moore wie das Moor bei Biberschlag, sind aufgrund ihrer Seltenheit besonders wichtige und notwendige Lebensräume, die für wissenschaftliche Untersuchungen erhalten werden müssen. Für vergleichende Untersuchungen ist eine bestimmte Anzahl verschiedener Hochmoortypen und verschiedener regionaler Situierungen notwendig. Es besteht daher höchstes wissenschaftliches Interesse, daß auch das Hochmoor bei Biberschlag in seiner Funktion, Gestalt und Dynamik erhalten bleibt. Bezüglich der erlaubten Nutzung wird ergänzt:

Im Kernbereich des Moores (offene Fläche) ist die einzelstammweise oder gruppenweise (max. 5 Bäume) Entnahme von Bäumen möglich. Die Naturverjüngung ist zu belassen (kein Nachsetzen). Die max. Überschirmung darf jedoch 70 % nicht überschreiten.

Im Naturdenkmalareal sowie in der mitgeschützten Umgebung sind

Schlägerungen bis zu einem Ausmaß von 0,2 ha möglich. Die Neuanlage von Forststraßen oder Gräben ist nicht erlaubt.

Forstschutzmaßnahmen nach Maßgabe des Forstgesetzes sind von den Bewirtschaftungseinschränkungen nicht betroffen.

Die Abgrenzung des Naturdenkmals wird dahingehend korrigiert, daß der ursprünglich im Norden des Areals ausgewiesene Zwickel an mitgeschützter Umgebung wegfällt, da von diesem Wirtschaftswald, der nicht auf Torf stockt, keine größeren Einflüsse auf das Naturdenkmal ausgehen.

Eine genaue Einmessung der eingezeichneten Areale wäre noch durchzuführen.

C) Erklärungen

Die Vertreter der Forstbehörde sowie der Amtssachverständige für Naturschutz des Gebietsbauamtes erheben gegen die Beurteilung keine Bedenken, wobei auf die Bestimmungen des Forstgesetzes hingewiesen wird.

Der Amtssachverständige des Gebietsbauamtes verweist auf seine bisherigen Gutachten, wobei er der flächenmäßigen Abänderung zustimmt.

Vom Vertreter der Abteilung VI/11 werden dem betroffenen Grundeigentümer die Voraussetzungen für die in Frage kommenden Entschädigungen dargelegt, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß eine Entschädigung erst nach rechtskräftiger Erklärung zum Naturdenkmal und nach Antragstellung bei der Abteilung II/3 des Amtes der NÖ Landesregierung erfolgen kann.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, daß aufgrund des bisherigen Verfahrens zur genauen flächenmäßigen Festlegung seitens der Naturschutzbehörde eine Vermessung veranlaßt werden wird und nach Vorliegen der Vermessungsunterlagen die bescheidmäßige Erledigung erfolgt.

Vom Vertreter der Umweltanwaltschaft wird der Antrag gestellt, im Umfang des Gutachtens das gegenständliche Gebiet zum Naturdenkmal zu erklären. Dies wird insbesondere mit den festgestellten Naturschutzinteressen begründet.

Vom Bürgermeister der Marktgemeinde Traunstein wird die bereits schriftlich vorgebrachte Einwendung aufrecht erhalten. Begründet

wird dies insbesondere mit den wirtschaftlichen Beeinträchtigungen des Grundeigentümers.

Der Vertreter der Grundeigentümerin verweist auf die bereits erfolgte schriftliche Eingabe und hält die genannten Bedenken aufrecht. Ergänzend wird noch angeführt, daß aufgrund der Eigenart des Moores eine Unterschutzstellung nicht notwendig erscheint.

Die nicht berufsmäßig vertretenen Parteien wurden hinsichtlich der Verfahrenshandlung zur Wahrnehmung ihrer Rechte mündlich belehrt; sie wurden insbesondere über die Möglichkeiten eines Rechtsmittels gegen den zu erlassenden Bescheid und die mit der Setzung oder Unterlassung einer solchen Verfahrenshandlung für die gegebenen Rechtsfolgen informiert.

Da weiter nichts vorgebracht wird, schließt der Verhandlungsleiter die kommissionelle Verhandlung.

Ende der Amtshandlung um 16.30 Uhr.

Dauer: 6 halbe Stunden

Amtsorgane: 7

Auf die Verlesung der Niederschrift wird verzichtet.

Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung: Dr. Haselsteiner e.h.

den übrigen Anwesenden:

DI Wimpissinger e.h.

Walchshofer e.h.

Ing. Berger e.h.

Lackner e.h.

3 Unterschriften unleserlich

Pöckl e.h.

Schirl e.h.

Trondl e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hausmayer

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8733/14

Hierauf bezieht sich der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, 8. Februar 1994, Kennz. 9-N-8733/13

Zwettl, am 8. Februar 1994

Für den Bezirkshauptmann

Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

Reinigung

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Abschrift

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 5280

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

Wien 1, Dorotheergasse 7

zu erreichen mit:

U 1, U 3 (Haltestelle Stephansplatz)

1A, 2A, 3A (Haltestelle Graben - Petersplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Frau
Frieda Lackner
Biberschlag 7
3632 Traunstein

II/3-2558

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

Dr. Breyer

5263

31. Oktober 1994

Betrifft

Hochmoor in der KG Biberschlag, Erklärung zum Naturdenkmal;
Berufung

Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 8. Februar 1994, 9-N-8733/13, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird Ihrer Berufung keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3 (NSchG), das auf einem Teil der Parzelle Nr. 40, KG Biberschlag, befindliche Hochmoor zum Naturdenkmal erklärt. Die Grenzen des Naturdenkmales sowie der mitgeschützten Umgebung wurden mittels Einzeichnung in einen zum Bestandteil des Bescheides erklärten Plan festgelegt. Desweiteren wurden Ausnahmen vom gesetzlichen Eingriffsverbot gestattet.

Gegen diesen Bescheid haben Sie fristgerecht berufen und nach Darlegung Ihrer Berufungsgründe den Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Erklärung zum Naturdenkmal nicht durchzuführen.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Verwaltungsakt zu entnehmen ist, haben Sie am 28. Oktober 1987 bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl angefragt, ob Sie für den Abbau von Torf eine naturschutzbehördliche Bewilligung benötigten. Im Zuge des Bewilligungsverfahrens wurde vom Sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes beim NÖ Gebietsbauamt IV Krems angeregt, die Hochmoorfläche aus wissenschaftlichen Gründen zum Naturdenkmal zu erklären. Aufgrund dieser fachlich qualifizierten Aussage hat die Behörde I. Instanz ein Ermittlungsverfahren geführt und nach dessen Abschluß den nun angefochtenen Bescheid erlassen.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Gemäß § 9 Abs. 2 ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Hinsichtlich Ihrer Berufungseinwände, wonach die Naturdenkmalerklärung den Zuerwerb sowie die forstwirtschaftliche Nutzung unmutbar einschränkt und Sie im Zuge der Kommassierung die betroffene Waldfläche im Hinblick auf eine wirtschaftliche Nutzung durch Torfabbau zugeteilt bekamen, bemerkt die Berufungsbehörde, daß im Unterschutzstellungsverfahren lediglich zu prüfen war, ob die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NSchG vorliegen oder nicht.

Eine Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Naturdenkmalerklärung für den Berechtigten, wie sie etwa bei der bescheidmäßigen Vorschreibung von Vorkehrungen vorgesehen ist, ist bei der Naturdenkmalerklärung nicht vorgesehen. Wenn die Erklärung zum Naturdenkmal eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten zur Folge hat, so besteht ein Anspruch auf Entschädigung nach § 18 Abs. 2 NSchG. Der Antrag auf Entschädigung ist innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides mit dem die Naturdenkmalerklärung ausgesprochen wurde bei der Landesregierung einzubringen.

Aufgrund dieser Ausführungen waren daher die Einwände, soweit sich diese auf eine Entschädigung bezogen, im Unterschutzstellungsverfahren nicht zu berücksichtigen.

Wenn Sie weiters in Ihrer Berufung einwenden, daß Sie das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal fachlich anzweifeln, so hat diesbezüglich die Berufungsbehörde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Baudirektion - Naturschutz eingeholt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz stellte in seinem Gutachten vom 20. Juli 1994 wie folgt fest:

"Ihr ordentliches Rechtsmittel geltend machend, bringt die Grundstücksbesitzerin, Frau Frieda Lackner, am 18. Februar 1994 eine Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl mit der Zl. 9-N-8733/13, unter Vorlage eines begründeten Berufungsantrages, ein. Mit Schreiben vom 17. März 1994 ersucht die Abteilung II/3 um Erstellung eines Befundes und Gutachtens, ob das ggst. Hochmoor als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere

Bedeutung habe. Hinsichtlich der mitgeschützten Umgebung stellte sie die Frage, ob diese für das Erscheinungsbild oder für die Erhaltung dieses Naturgebildes maßgeblich sei. Nach einer Begehung des Areals am 6. Juli 1994 durch den unterzeichneten Sachverständigen gibt dieser folgende Stellungnahme ab.

I. Befund

1. Lage und Begrenzung des Hochmoores

Da Lage und Begrenzung des geplanten Naturdenkmals "Hochmoor" bereits mehrmals beschrieben und von der Abteilung B/7 ein Lageplan im Maßstab 1:1000 gezeichnet worden war und sich an der Sachlage bis heute nichts geändert hat, kann von einer genaueren Lagebeschreibung Abstand genommen werden.

2. Beschreibung des Hochmoores und dessen Umgebung

Von Westen her, etwa 400 m nördlich vom Ortszentrum Biberschlag, führt ein Waldweg ca. 100 m fast genau östlich in den Bereich des Hochmoores. Dieser Weg ist erst mit Erde und Steinmaterial befestigt, bis etwa nach 70 m der Hochmoorrand erreicht wird. Hier wurde Moor bis über 2,50 m tief abgebaut und massiv mit Steinen und Erde geschüttet. Diese Schüttung endet in einer tief ausgegrabenen, maschinell erzeugten, wassergefüllten Mulde. Von dieser Mulde weg wurde ein über 2,50 m tiefer Graben zuerst in Richtung Süden, dann nach Osten verlaufend, wahrscheinlich mit einem Bagger ausgehoben, um einen Drainage-Effekt zu erzielen. Durch die Schüttung und einen Torfstich am Ende des beschriebenen Weges dürfte der Moorkörper über eine Seitenlänge von ca. 20 - 30 m und einer maximalen Tiefe von bis zu etwa 4 m (im Muldenbereich) angeschnitten worden sein.

Nach Überwindung der schrägen Torfstichkante erreicht man, in Fortsetzung der Wegrichtung einer ausgeschlagenen Schneise von etwa 20 m Breite folgend, in leichtem Bogen gegen Nordosten vordringend, die Freifläche des eigentlichen Hochmoores. Beginnender Anflug deutet darauf hin, daß die Schneise, die im übrigen ebenfalls durch Moorvegetation bewachsen ist, schon mindestens 10 Jahre bestehen dürfte und eine ehemalige Rückegasse bei der Schlägerung der Freifläche dargestellt haben mag.

Diese etwa 60 x 83 m messende, also ca. 1/2 ha große Freifläche, stellt das Kerngebiet des potentiellen Naturdenkmales dar und ist aufgrund seiner charakteristischen Artenzusammensetzung der Vegetation und seiner Oberflächenbildung als "Waldhochmoor" einzustufen. Die Fläche ist dominiert von Bulten, bestehend aus Torfmoos (*Sphagnum magellanicum*), Haarmützenmoos (*Mnium* sp.), einem als "Ordenskissen" bezeichnetem Moos (*Leucobryum glaucum*), der Flechte *Cladonium chlorophaea*, Polstern aus dem Schneidigen Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) sowie Heidelbeeren (*Vaccinium myrtillus*) und Moosbeeren (*Oxycoccus palustris*). In den nassen Schlenken halten sich die Schnabelsegge (*Carex rostrata*), das Schmalblättrige Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Flatterbinse (*Juncus effusus*), Sumpfkratzdistel (*Cirsium palustre*) und Sumpfschachtelhalm (*Eyuisetum palustris*). Vereinzelte Fichten (*Picea abies*), Rotföhren (*Pinus sylvestris*) und Spirken (aufrechte *Pinus ugo* ssp. *rotundata*) kommen auf der offenen Moorfläche und der Schneise auf. Auffallend ist auch, daß der Übergang der Freimoorfläche in den trockenen Wirtschaftswald deutlich mit mehreren Ameisenhügeln markiert ist. Der wesentliche Teil des Moorzentrums, durch einen bereits verwachsenen Entwässerungsgraben getrennt, ist stärker mit Bäumen bewachsen, was aber als Folge der Bewirtschaftung zu erklären ist, da auch der heute weitgehend baumlose Teil erst durch Holzentnahme frei wurde, was einzelne Baumstrünke noch beweisen.

3. Erwähnung im neuaufgelegten österreichischen Moorschutzkatalog

Im aktualisierten österreichischen Moorschutzkatalog (STEINER, 1992) ist das Moor bei Biberschlag als sauer-oligotrophes Regenmoor typisiert. Pflanzensoziologisch handelt es sich um die sogenannte "Bunte Torfmoosgesellschaft", das Sphagnetum magellanicum. Aus klimatologischen Gründen findet sich Moore im Waldviertel nur in den 3 wesentlichsten Naturräumen dieser Region: (a) der Gmünd-Litschauer Hochfläche (b) dem Oberen Thayahochland und (c) der Krems-Kamp-Allensteiger Hochfläche. Im letzteren Naturraum kommen außer dem ggst. Moor nur noch 5 weitere Moore vor, von denen nur die Kampau bei Groß Gerungs überregionale Bedeutung erreicht. Aus Kombination von ökologischen und hydrologischen Moortypen ergeben sich die Moornaturraumtypen, die, bedingt durch die abiotischen Voraussetzungen eine ganz spezifische Vegetationszusammensetzung zeigen.

II. Gutachten

1. Beantwortung der Beweisthemen und Berufungsbegründungen

1.1. Hat das in Rede stehende Hochmoor als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung?

Die Antwort auf diese Frage lautet ja und ist mehrfach begründbar: Das etwa 1/2 ha große Kerngebiet des potentiellen Naturdenkmales ist aufgrund seiner charakteristischen Artenzusammensetzung der Vegetation und seiner Oberflächenbildung als sauer-oligotrophes Waldhochmoor einzustufen. Es ist durch einen mooreigenen Grundwasserkörper gekennzeichnet, der ausschließlich von Regenwasser gespeist wird. Die Entwicklung eines derartigen Hochmoores

wie dasjenige bei Biberschlag, ist an das Vorhandensein bestimmter Torfmoosarten gebunden, die über den Spiegel des Mineralbodenwassers hinauswachsen und mit ihrer Wasserhaltekapazität einen eigenen Grundwasserkörper aufbauen können. Die Zellwände der Torfmoose sind hochaktive Kationenaustauscher, was sie befähigt, vom Regen eingebrachte Mineralstoffe im Austausch gegen Wasserstoffionen zu adsorbieren. Dies führt zu einer Ansäuerung, die einen charakteristischen Standortsfaktor für Hochmoore darstellt. Nur wenige angepaßte Arten können unter den oligotroph-sauren Hochmoorbedingungen wachsen, weswegen die Vegetation dieser Standorte weltweit ähnlich und durch extreme Artenarmut gekennzeichnet ist.

Im Naturraumtyp "Krems-Kamp-Allentsteiger Hochfläche" kommen außer dem in Rede stehenden Moor, dem regionale Bedeutung zuerkannt wird, nur noch weitere Moore vor, von denen eines nur lokale Bedeutung hat und das Moor bei Spielberg systematisch abgebaut wird (STEINER, 1992). Folglich sind im selben Naturraum außer dem ggst. Moor lt. österreichischen Moorschutzkatalog nur noch 3 weitere mit gleich hoher Bedeutung vorhanden. Aus Kombination von ökologischen und hydrologischen Moortypen ergeben sich Moornaturraumtypen, die eine spezifische Vegetationszusammensetzung zeigen. Die Naturraumtypen bilden sozusagen die landchaftstypische Feuchtgebietsausstattung. Wenn in einem als eigenen Naturraumtypus ausgewiesenen Landschaftsteil aber nur 4 Moore vorhanden sind, müssen aus naturschutzfachlicher Sicht die Alarmglocken läuten!

Als Folge von Entwässerungsmaßnahmen und Torfabbau wurden bereits sehr viele Moore zerstört, weswegen die Erhaltung auch kleinflächiger Moore, falls sie als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, extrem wichtig ist. In den letzten beiden Jahrhunderten wurden in zunehmenden Maße Feuchtgebiete beseitigt, um sie in landwirtschaftliche oder forstliche

Kulturflächen umzuwandeln. Außerdem wurde Torf als Rohstoff entdeckt und große Mengen ohne Rücksicht auf evtl. negative ökologische Folgen abgebaut. Solcherart sind Moore zu einem der gefährdetsten Lebensräume geworden. Deshalb ist heute die Erhaltung von landschaftsgestaltenden Moorflächen besonders wichtig, noch dazu, wenn in einem Naturraumtypus ohnehin nur mehr 4 Moore vorkommen! Die wenigen verbliebenen intakten Moore, zu denen auch das Moor bei Biberschlag gezählt werden darf - die begangenen Eingriffe sind als reversibel zu betrachten -, haben heute, auch wenn ihre Ausdehnung klein sein mag, als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung. Deswegen ist die Erklärung zum Naturdenkmal aus naturschutzfachlicher Sicht unbedingt erforderlich.

1.2. Hochmoore als Zeugen ehemaliger Klimabedingungen

Die Klimabedingungen, die großräumig eine Hochmoorentwicklung ermöglichten, waren die des Atlantikums. In dieser Phase der Nacheiszeit, die je nach geographischer Lage 8.000 - 5.000 Jahre vor heute lag, begann weltweit das Hochmoorwachstum. Hochmoore sind also Ökosysteme, deren Entwicklung von palöoklimatischen Bedingungen bestimmt wurde, die in der Gegenwart nicht mehr anzutreffen sind. Zerstört man sie, ist daher diese Zerstörung endgültig und irreversibel. Man kann sie also nicht - wie etwa Gartenteichbiotope - an beliebiger Stelle anlegen.

1.3. Bedeutung für den Wasserhaushalt und das Kleinklima

Das Niederschlagswasser wird von den Sphagnum-Planzen aufgrund ihres besonderen anatomischen Aufbaues wie von einem Schwamm aufgesaugt und festgehalten. Versuche haben gezeigt, daß ein Büschel Torfmoos, das man sich mit Wasser aufsättigen läßt, nach 24 Stunden nach das 20fache seines Trockengewichts an Wasser festhält.

Man kann sich daher lebhaft vorstellen, welche gigantischen Wassermassen durch einen überdimensionalen Schwamm mit der Fläche von 1/2 Hektar und einer Mächtigkeit von bis zu 4 m gehalten und auch langsam abgegeben werden können. Das hat neben der Sicherung von Grund- und Trockenwasservorkommen auch Auswirkungen auf das Kleinklima der umliegenden Region, die zumeist unterschätzt werden. Das Hochmoor bei Biberschlag liegt im Einzugsbereich der Großen Krems und wirkt, den Wasserkreislauf betrachtend, als "Retentionsbecken" für diesen Fluß. Bei einem Torfabbau wären hier negative Auswirkungen auf die Grundwasserführung durch den schnelleren Wasserabzug zu befürchten, wodurch auch negative Auswirkungen auf das lokale Klima und die Bodenbildung, die hier durch die Torfmoose gegeben sind, eintreten würden. Angesichts der gegenwärtigen Klimaänderungen (SCHÖNWIESE in OPITZ, 1990), in deren weiteren Verlauf Teile des Weinviertels versteppen werden, ist die Erhaltung von Feuchtgebieten ein Gebot der Stunde!

1.4. Welche besondere wissenschaftliche Bedeutung hat das gegenständliche Hochmoor?

1.4.1. Moore als Archive der Vegetationsgeschichte

Im Torf bleiben viele Pflanzenteile so gut in ihren Strukturen erhalten, daß man sie noch nach Jahrtausenden bestimmen kann. Darüberhinaus bleiben aber im Torf auch jene Partikel in unveränderter Schichtenabfolge eingebettet, die alljährlich auf die Mooroberfläche fallen. Art und Menge der Pollenkörner und Sporen, die in den einzelnen Schichten gefunden werden, geben Auskunft über die damals lebende Flora und Fauna. Ein ganzer Wissenschaftszweig, die Palynologie, verursacht mit Hilfe der Pollenanalyse, vorwiegend aus Torfablagerungen, die Vegetationsgeschichte verschiedener Gebiete zu rekonstruieren. Mit eigens konstruierten Torfbohrern werden Säulen aus dem ungestörten Moor herausgestochen, bis man den Untergrund des Moores erreicht, der in vielen

Fällen aus Ablagerungen der Eiszeit besteht. Als Beispiel für solche Pollendiagramme seien die, durch radioaktive C-14-Datierungen absolut zeitlich eingestuften Diagramme von PESCHKE (1972, 1977) aus dem Waldviertel erwähnt. Aus dem Hochmoor bei Spielberg konnte PESCHKE beispielsweise ein 560 cm langes Profil entnehmen und schätzt den Beginn der Ablagerung organischer Sedimente ab 8.200 Jahre v. Chr. Aus dem Biberschlag Moor fehlt vorläufig eine solche Untersuchung. Für vergleichende wissenschaftliche Untersuchungen ist eine bestimmte Anzahl verschiedener Hochmoortypen aus verschiedenen regionalen Situierungen und entsprechend verschiedenen hydrologischen und ökologischen Bedingungen besonders erforderlich.

1.4.2. Studium evolutiver Anpassungsmechanismen von Lebewesen an besonders extreme Ökosysteme. Anatomische, physiologische und ökologische Anpassungen

Jedes Moor ist durch seine lange Entwicklungsgeschichte, seine Klima- und Höhenlage und seine hydrologischen Bedingungen einmalig! Da ein Hochmoor seine Nährstoffe nur durch das Regenwasser, den eingewehten Staub und Pollenkörner sowie von Tierleichen und Exkrementen erhält, stellt es ein äußerst nährstoffarmes Ökosystem dar, das nur wenige genügsame Arten besiedeln können. Die Torfmoose tragen selbst aber noch weiter dazu bei, daß das Hochmoor zum Extremstandort wird. Ihre Zellwände vermögen nämlich wie ein Ionenaustauscher die in Regenwasser gelösten Kationen festzuhalten und an ihrer Stelle Wasserstoffionen abzugeben. Das bewirkt eine starke Ansäuerung des Wassers bis pH 3,5! Verschiedene Pilze sind an dieses Milieu angepaßt, kommen zusammen mit den Torfmoosen vor, ja die Torfmoose könnten ohne Symbiose mit diesen Pilzen nicht leben. Vermutlich erschließen sie ihnen Stickstoffverbindungen. Auch für eine Reihe von Blütenpflanzen ist die Symbiose mit Pilzen eine Voraussetzung für ihr Gedeihen im Moor.

Es sind dies in erster Linie die Heidekrautgewächse, die sogenannte Mykorrhizen, d.h. Pilzwurzeln ausbilden. Die Xeromorphosen (Ausbildung steifer nadelförmiger Blätter, kurzer fester Triebe, etc.) deutet man heute als Folge des Stickstoffmangels. Wieder andere Pflanzen haben eine besondere originelle Strategie erfunden, sich zusätzlich Stickstoff, Phosphor und andere Nährstoffe zu besorgen: den Insektenfang. Zu den sogenannten "fleischfresenden" Pflanzen gehören Sonnentau, Wasserschlauch und Fettkraut.

Auch für die Tierwelt stellt das Hochmoor einen Extremstandort dar, den nur wenige Spezialisten erobert haben. Ein Extremfaktor sind z.B. die Temperaturverhältnisse. Wegen der schlechten Wärmeleitfähigkeit in den Sphagnen und im Torf können an der Oberfläche extreme Temperaturschwankungen auftreten. In Strahlungsnächten tritt so starke Abkühlung ein, daß die Bodenfrostgefahr 6 - 8 Wochen länger dauert als im Ackerland. Bei Sonneneinstrahlung können sich jedoch die oberflächlichen Schichten stark erhitzen. Erwärmen sich beispielsweise nasse Sphagnum-Polster bis 43°C, so können dürre, trockene Sphagnen schon 60°C erreichen und trockener, nackter Torfboden sogar bis zu 77°C! Im Schlamm der Schlenken herrscht häufig Sauerstoffmangel, ja es entsteht oft giftiger Schwefelwasserstoff. Ob die Humussäuren selber für manche Tiere schädlich wirken, ob die Ionenarmut oder der niedrige pH-Wert direkt oder beispielsweise über Permeabilitätsänderungen der Plasmamembranen viele Arten abhält, ist letztlich noch nicht geklärt. der Kalkmangel ist aber sicher dafür verantwortlich, daß Schnecken, Muscheln und Krebstiere im Hochmoor stark zurücktreten.

Sämtliche wirbellose Kleintiergruppen der Hochmoore zu erwähnen, würde den Rahmen des Gutachtens sprengen! Stark gefährdete Schmetterlingsarten wie beispielsweise der Hochmoorgelbling (*Colais palaeno*), Ameisenarten, Laufkäfer, Moorfrosch, Kreuzotter, Rotstirniges Blaukehlchen, Großer Brachvogel und Birkenmaus sind

ausschließlich oder überwiegend an dieses Ökosystem gebunden. Für das Birkhuhn stellen Moore Rückzugsgebiete dar, nachdem ihre ursprünglichen Lebensräume für sie unbewohnbar geworden sind.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Moorlebewesen wahre Überlebenskünstler in einer extremen Umwelt sind. Das Biberschlag-Hochmoor besitzt also besondere wissenschaftliche Bedeutung, die in seiner Funktion als Lebensraum ganz speziell angepaßter Pflanzen und Tiere resultiert. Hochmoore, auch solche von nur kleiner Ausdehnung, sind aufgrund ihrer Seltenheit ganz besonders schützenswerte Lebensräume, die für wissenschaftliche Untersuchungen erhalten bleiben müssen! Es besteht somit höchstes wissenschaftliches Interesse, daß auch das Hochmoor bei Biberschlag in seiner Gestalt, Funktion und Dynamik erhalten bleibt.

1.4.3. Moore als "Trittsteinbiotope"; Erhaltung der genetischen Variabilität

Der Begriff "Trittsteinbiotop" stammt ursprünglich aus den biologischen Theorien zur Biogeographie von Meeresinseln (MAC ARTHUR & WILSON, 1967). Diese Theorien befassen sich mit Strategien von Lebewesen, welche Meeresinseln, die tausende Kilometer voneinander entfernt sind, erfolgreich besiedelt haben und mit der Frage, über welche Strecken normalerweise ein Genaustausch zwischen verschiedenen Populationen möglich erscheint. Später wurde der Begriff "Trittstein" nicht nur für tatsächliche Meeresinseln, sondern für alle Biotope verwendet, die inselartig in anderen Biotop-typen liegen. Wenn mein Sachverständigerkollege in diesem Zusammenhang die "Bedeutung von kleinen Mooren als Trittsteinbiotope" herausstreicht, die gleichsam eine genetische Brücke zwischen weiter entfernten größeren Mooren bilden und dadurch den Genaustausch zwischen verschiedenen Populationen ermöglichen, ist das fachlich nicht nur absolut richtig, sondern ein Vergleich, der sich zwingend aufdrängt. Unsere Hochmoore mit ihrer typischen

Flora und Fauna wurden bereits so stark dezimiert, daß die einzelnen Populationen, vor allem diejenige der größeren Moore bereits isoliert sind und genetische Verarmung droht. Unter diesen Voraussetzungen fungieren die kleineren Moore als für den Genaustausch besonders bedeutungsvolle Trittsteine: Für die Regeneration des etwa 3 km Luftlinie entfernten Torfstiches von Spielberg fungiert das Biberschlag Moor als besonders wichtiges Trittsteinbiotop, da die spezifischen Moorpflanzen von hier aus mit ziemlicher Sicherheit den Torfstich besiedeln können. Wie soll dies geschehen? Die für die sexuelle Fortpflanzung der insektenblütigen Blütenpflanzen verantwortlichen Insekten überwinden die kurze Strecke mühelos und bringen Pollen von Biberschlag nach Spielberg und umgekehrt. Die windblütigen Pflanzen erzeugen eine so immens hohe Pollenzahl, daß auch bei ihnen durchaus die Chance gegeben ist, das Nachbarmoor zu erreichen.

Gleiches gilt für die Früchte und Samen der Hochmoorpflanzen und ganz selbstverständlich für vagile Tiere: Insoferne besitzt das Biberschlag Moor besondere wissenschaftliche Bedeutung als "Trittsteinbiotop".

1.5. Warum wurde die wissenschaftliche Bedeutung des gegenständlichen Moores nicht schon früher erkannt?

Daß die im Zuge der Grundstückszusammenlegung zugeteilte Parz. Nr. 40 nicht bereits damals zum Naturdenkmal erklärt worden war, resultiert wahrscheinlich daraus, daß nur ein kleiner, speziell ausgebildeter Personenkreis die wissenschaftliche Bedeutung des gegenständlichen Moores erkennen und richtig beurteilen kann. War damals niemand aus dem angesprochenen Personenkreis anwesend, wurde freilich die wissenschaftliche Bedeutung nicht erkannt. Außerdem sank die Toleranzgrenze der für die Erhaltung bzw. nachhaltige Nutzung der Natur verantwortlichen Behörde im Verlauf der

beiden letzten Jahrzehnte angesichts des fortschreitenden Verlustes an natürlichen Landschaftstypen und intakter Ökosysteme infolge unüberlegter wirtschaftlicher Kurzsichtigkeit. Einem Torfabbau könnte heute keinesfalls zugestimmt werden.

2. Begrenzung des Naturdenkmales

Die Abgrenzung erfolgt - wie im Lageplan der Abteilung B/7 dargestellt - durch ein Naturdenkmalareal (rote bzw. rotstrichlierte Linienführung) und eine "mitgeschützte Umgebung", die sich vor allem aus Wirtschaftswald zusammensetzt (grün schraffierte Fläche). Die Grenzen sind folgendermaßen festzulegen: Im Osten parallel zur Bahntrasse der Lokalbahn Zwettl-Martinsberg Gutenbrunn im Abstand von etwa 30 m. Die Nordgrenze bildet die gedachte Linie zwischen den Knotenpunkten 2472 an der Bahntrasse und 3282 an der Landstraße Nr. 7180 (nördliche Begrenzung des Ackers an der Straße bis zum Weg). Der Graben, der den Weg zum Torfstich kreuzt, liegt noch innerhalb des Naturdenkmalareals. Südgrenze bildet der eingezeichnete Weg, der an der Kote 3249 der Landesstraße beginnt. Die Westgrenze bildet eine, der Landstraße parallel laufende Linie in einem Abstand von 25 m, der sich bis zum südlichsten Naturdenkmalgrenzpunkt auf etwa 70 m vergrößert.

2.1. Ist der "mitgeschützte Umgebungsbereich" für die Erhaltung des gegenständlichen Hochmoores maßgeblich?

Die mitgeschützte Umgebung ist zwar für das Erscheinungsbild des Hochmoores bereits von untergeordneter Bedeutung, da es sich im wesentlichen um Wirtschaftswald handelt. Für die Erhaltung des Naturgebildes Moor ist sie jedoch immens wichtig und maßgeblich, weil das gesamte Gebiet durch eine zusammenhängende Wasserführung

charakterisiert ist. Durch Entwässerungsmaßnahmen im Wirtschaftswald wird mit absoluter Sicherheit die für die Erhaltung des Hochmoores maßgebliche Wasserbilanz entscheidend negativ beeinflusst. Daraus ergibt sich die extrem hohe Wichtigkeit der mitgeschützten Umgebung für die Erhaltung des Naturdenkmales.

3. Eingriffsverbote und Nutzungseinschränkungen

Vom allgemeinen Eingriffsverbot ausgenommen ist auf dem Naturdenkmalareal neben der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz die Forstwirtschaft in Form von einzelstammweiser oder gruppenweiser Entnahme von maximal 5 Bäumen. Naturverjüngung ist zu belassen, ein Nachsetzen allerdings ist nicht gestattet. Die maximale Überschirmung darf jedoch 70 % nicht überschreiten. Nicht erlaubt ist die Einbringung von standortfremden nicht einheimischen Gehölzen. Im Naturdenkmalareal sowie in der mitgeschützten Umgebung sind Schlägerungen bis zu einem Ausmaß von 0,2 ha zulässig. Forstschutzmaßnahmen nach Maßgabe des Forstgesetzes sind von den Bewirtschaftungseinschränkungen nicht betroffen.

Besonders hingewiesen wird darauf, daß sowohl im Naturdenkmalareal als auch in der mitgeschützten Umgebung (1) das Ziehen neuer Gräben, (2) das Nachputzen bestehender Gräben, (3) das Einbringen von Anschüttungen, (4) das Anlegen von Forstwegen keinesfalls erlaubt werden darf!

Die genannten Nutzungseinschränkungen bzw. Eingriffsverbote werden aus fachlicher Sicht festgelegt und garantieren - aus heutiger Sicht - ein Weiterbestehen des gefährdeten Biberschläger Waldhochmoores. Die bereits getätigten Eingriffe sind von der Natur selbst durchaus reversibel, d.h. die Dynamik des Moores ist stark genug, seine kleinen Wunden auszuheilen falls es "in Ruhe gelassen" wird.

Abschließend darf auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen durch Ertragsentgang infolge der Auflagen durch die Naturdenkmalerklärung hingewiesen werden.

III. Literatur

MAC ARTHUR, R.H. & E.O. WILSON (1967): The Theory of Island Biogeography. Princeton University Press, Princeton, NJ.

PESCHKE, P. (1972): Pollenanalytische Untersuchungen im Waldviertel Niederösterreichs. - Flora 161, 156 - 184.

PESCHKE, P. (1977): Zur Vegetations- und Besiedlungsgeschichte des Waldviertels (Niederösterreich). - Mitteil. Komm. f. Quartärforschung Öst. Akad. Wiss., 2, 1 - 84.

SCHÖNWIESE, C.-D. (1990): Weltweite Klimaänderungen durch den Menschen? in: P.J. Opitz (HRSRG.): Weltprobleme; Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, 3. Auflage.

STEINER, G.M. (1992): Österreichischer Moorschutzkatalog. - Grüne Reihe des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie. 509 Seiten."

Dieses Gutachten wurde Ihnen, der Marktgemeinde Traunstein und der NÖ Umweltanwaltschaft nachweislich mit dem Hinweis zu Kenntnis gebracht, daß Zustimmung angenommen wird, sollte bis 20. September 1994 bei der Berufungsbehörde keine Stellungnahme einlangen.

Die NÖ Umweltanwaltschaft sprach sich in ihrer Stellungnahme nachdrücklich für die Unterschutzstellung des Hochmoores in der

KG Biberschlag aus. Trotz nachweislicher Übernahme des Schriftstückes gaben weder Sie noch die Marktgemeinde Traunstein eine Stellungnahme zum Gutachten ab.

Aufgrund dieser Tatsache und unter Berücksichtigung des fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz gelangt die Berufsbehörde zur Ansicht, daß die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung des Hochmoores auf Grundstück Nr. 40, KG Biberschlag, nach § 9 Abs. 1 NSchG gegeben sind.

Der Berufung war daher ein Erfolg versagt und somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

- 18 -

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Eingelangt 1. Nov. 1934
Kennzeichen 9-N-8733/14
Beilagen

✓ An die
Bezirkshauptmannschaft
3910 Zwettl

Beilagen: 1 Sb

Bezug: 9-N-8733/13

zur gefälligen Kenntnissnahme und Zustellung mitfolgender
Bescheidausfertigungen (Berufungswerberin und Marktgemeinde). >
Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist angeschlossen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage

Dr. Kolar

(Dr. Kolar)
Wirkl. Hofrat

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Frau
Frieda Lackner
Biberschlag Nr.7
3632

Beilagen

9-N-8733/13

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02822) 505	Datum
	Klein DW 236	8. Februar 1994

Betrifft
Hochmoor in der KG Biberschlag, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt das auf einem Teil der Parz.Nr.40, KG Biberschlag, befindliche Hochmoor zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird der im Westen liegende Teil der Parz. Nr. 40, KG Biberschlag (zwischen Naturdenkmalgrenze und Landesstraße 7180), als mitgeschützte Umgebung zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt.

Die Grenzen des zum Naturdenkmal erklärten Bereiches sowie die Grenzen des mitgeschützten Umgebungsbereiches sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 1000 eingezeichnet, der mit einer Bezugsklausel versehen ist und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet.

In diesem Bereich ist - soweit nicht nachstehend Ausnahmen gestattet werden - jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt.

Ausnahmen von dieser Bestimmung werden wie folgt gestattet:

- Im Naturdenkmalareal sowie im Bereich der mitgeschützten Umgebung ist die Jagd nach dem Nö Jagdgesetz vom allgemeinen Eingriffsverbot ausgenommen.
- Im Kernbereich des Moores (offene Fläche) ist die einzelstammweise oder gruppenweise (max. 5 Bäume) Entnahme von Bäumen möglich. Die Naturverjüngung ist zu belassen (kein Nachsetzen). Die max. Überschirmung darf jedoch 70 % nicht überschreiten.
- Im Naturdenkmalareal sowie in der mitgeschützten Umgebung sind Schlägerungen bis zu einem Ausmaß von 0,2 ha möglich. Die Neuanlage von Forststraßen und Gräben sowie das Nachputzen bestehender Gräben ist nicht erlaubt. Es dürfen auch keine standortfremden nicht einheimischen Gehölze eingebracht werden.
- Die zeitgemäße Forstwirtschaft ist im Bereich der mitgeschützten Umgebung vom allgemeinen Eingriffsverbot ausgenommen.
- Forstschutzmaßnahmen nach Maßgabe des Forstgesetzes sind von den Bewirtschaftungseinschränkungen nicht betroffen.

Die Verhandlungsschrift vom 16.9.1993, die in Abschrift diesem Bescheid beiliegt und mit der Bezugsklausel versehen ist, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

II.

Die von Frau Frieda Lackner und der Marktgemeinde Traunstein mit Schreiben vom 26.5.1993 erhobenen Einwendungen gegen die Erklärung des Hochmoors zum Naturdenkmal, welche auch im Zuge der mündlichen Verhandlung am 16.9.1993 von Herrn Rudolf Lackner als Vertreter der Grundeigentümerin Frau Frieda Lackner sowie vom Bürgermeister der Marktgemeinde Traunstein aufrecht erhalten wurden, werden als unbegründet abgewiesen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1, 2, 5 und 6 und § 7 Abs. 2 des Nö Naturschutzgesetzes,
LGBl. 5500-3

Begründung

Zu I.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs.2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

Gemäß § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmals jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Weiters kann gemäß § 9 Abs.6 leg.cit. die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmals auftragen.

Aufgrund eines amtswegigen Verfahrens, ob das auf einem Teil der Parz.Nr.40, KG.Biberschlag, befindliche Hochmoor die Voraussetzung für eine Erklärung zum Naturdenkmal besitzt, wurden Gutachten von Amtssachverständigen für Naturschutz und Biologie eingeholt. In diesen Gutachten vom 6.2.1990, 22.11.1990, 20.7.1992 sowie 7.5.1993 wurde unter anderem folgendes ausgeführt:

"Nordöstlich von Biberschlag zwischen dem Güterweg nach Bernreith, der hinter der Ortschaft in Süd-Nord-Richtung verläuft und dann in einer weiten Kurve nach Osten schwenkt, und der Bahnlinie, die den Güterweg kreuzt, liegt ein Waldgebiet, das auf Torf stockt. Es handelt sich zum überwiegenden Teil um Fichtenforste, die auf einer weitgehend drainagierten Fläche stocken. Etwa 400 m nördlich der Ortschaft Biberschlag zweigt ein

Waldweg in östliche Richtung ab, der nach etwa 70 m in einen Torfstich endet. Von diesem Torfstich weg wurde im letzten Winter ein tiefer Graben zuerst in Richtung Süden, dann nach Osten verlaufend, mit einem Bagger ausgehoben, um eine noch effizientere Entwässerung zu erreichen.

Auf Parz. 40 vernäht der Untergrund zusehens, der Baumbewuchs tritt zurück und eine offene moosbewachsene Fläche bedeckt den Untergrund. Hier liegt der Zentralteil des Hochmoores, der im Osten und Norden durch Fichtenforste, im Süden durch einen Graben und im Westen durch den Waldrand begrenzt ist.

Die Fläche ist dominiert von Torfmoos- und Haarmützenmoosbullen mit Moosbeeren und Heidelbeeren. In nassen Schlenken halten sich das scheidige Wollgras und die Schnabelsegge. Vereinzelt Fichten und Rotföhren kommen auf der offenen Moorfläche auf. Auffällig ist auch, daß der Übergang der Freimoorfläche in den trockeneren Wirtschaftswald deutlich mit mehreren Ameisenhöfeln markiert ist. Der westliche Teil des Moorzentrums, durch einen bereits verwachsenden Entwässerungsgraben getrennt, ist stärker mit Bäumen bewachsen, was aber als Folge der Bewirtschaftung zu erklären ist, da auch der heute baumlose Teil erst durch Holzentnahme frei wurde, was einzelne Baumstrünke noch beweisen. Das Gebiet liegt im Einzugsbereich der Großen Krems, ist also wasserwirtschaftlich von großer Bedeutung.

Aufgrund der Artenzusammensetzung und der Oberflächenbildung kann bei der vorliegenden Fläche von einem Waldhochmoor gesprochen werden, wie es für das Waldviertel in diesem Gebiet durchaus typisch ist. Die Ausbildung der Torfmoosbullen mit den Heidel- und Moosbeeren, das Wollgras und die Schnabelsegge sind typische Moorbewohner, die eine Entwicklung anzeigen, die seit Jahrtausenden im Gange ist. Die ursprünglich weit größere Moorfläche wurde bereits weitgehend gestört und als noch intakter Rest blieb hier nur noch die beschriebene Fläche auf Parz. 40.

Moore, Ökosysteme die nach der letzten Eiszeit in klimatisch und tektonisch geeigneten Gebieten entstanden, sind Gebiete, die wegen ihrer Eigentümlichkeit, ihrer Besonderheit, aber auch wegen ihrer schweren Zugänglichkeit den Menschen seit Jahrtausenden faszinieren aber auch abschrecken. Überwog in den früheren Zeiten die Angst und die Ehrfurcht vor den Moorflächen, so glaube der aufgeklärte Mensch der letzten beiden Jahrhunderte, diese nassen

Flächen beseitigen zu müssen und in landwirtschaftliche oder forstliche Kulturflächen umzuwandeln. Zudem wurde der Torf als Rohstoff entdeckt und große Mengen ohne Rücksicht auf eventuelle negative Folgeerscheinungen abgebaut. So sind die Moore zu einem der gefährdetsten Lebensräume geworden. Lebensräume, die aufgrund der Extrembedingungen, die dort herrschen, nur ganz speziellen Arten von Pflanzen und Tieren zugänglich sind. Die wenigen verbliebenen intakten Moore sind heute, auch wenn ihre Ausdehnung klein ist für die Wissenschaft von großer Bedeutung. Gerade ökologische Untersuchungen zeigten, welche Extrembedingungen auf Mooren herrschen und weisen die darauf lebenden Pflanzen und Tiere als wahre Überlebenskünstler aus. Ebenfalls gezeigt werden konnte, daß Moore eine bedeutende Funktion als Wasserspeicher gerade im Waldviertel ausüben. Gigantische Wassermassen werden durch den Torf gehalten und auch langsam abgegeben. Das hat neben der Sicherung von Grundwasser- und Trinkwasservorkommen auch Auswirkungen auf das Kleinklima der umliegenden Regionen, die leicht unterschätzt werden. Gerade das Moor bei Biberschlag in einem Quellgebiet der Großen Krems gelegen, weist große Bedeutung als Wasserpuffer auf.

Das Waldhochmoor bei Biberschlag, ein Ökosystem, das im Waldviertel zu einem ehemals weiter verbreiteten, heute jedoch nur mehr in Resten vorhandenen Landschaftstyp gehört, ist wegen seiner vielfältigen Funktion von besonderem wissenschaftlichen Interesse. Eine Erklärung zum Naturdenkmal wird daher aus fachlicher Sicht gutgeheißen.

Ergänzend zum Gutachten vom 6.2.1990 wird festgestellt, daß die Moorfläche auf Parzelle Nr. 40, KG Biberschlag, ein Waldhochmoor geringer Ausdehnung, zu einem Öko-System gehört, das an sich schon selten anzutreffen ist, auf bestimmte Regionen beschränkt ist und durch menschliche Einflüsse sehr stark dezimiert worden ist. Heute ist jede Moorfläche wichtig geworden und gerade die Bedeutung der kleinen Moorflächen wurde in jüngster Zeit von der Wissenschaft erkannt und hervorgehoben. Um den Bestand von Lebewesen (das gilt für Pflanzen, wie auch für Tiere und Menschen) zu sichern, ist größtmögliche genetische Vielfalt nötig. Diese genetische Vielfalt wird durch ein Mindestmaß an Besiedlungsdichte mit verschiedenen Populationen gesichert, sodaß zwischen den Populationen ein Genaustausch stattfinden kann. Unsere Hochmoore mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna wurden bereits so stark dezimiert, daß die

einzelnen Populationen vor allem der großen Moore bereits isoliert sind und genetische Verarmung droht, was den Beginn eines Aussterbeprozesses bedeuten könnte. Nun wurde die Bedeutung von kleinen Mooren als sogenannte "Trittsteinbiotope" erkannt, d.h. sie bilden gleichsam genetische Brücken, ein Austausch zwischen den Populationen ist möglich. Weiters spielen kleine Moorflächen eine große Rolle und besitzen besondere Bedeutung als "Lieferant" für die Regeneration von gestörten Mooren. Gerade das kleine Hochmoor bei Biberschlag spielt diese wichtige Rolle, da in nur geringer Entfernung der Torfstich von Spielberg liegt. Für die Regeneration dieses Torfstiches spielt sicher das Moor bei Biberschlag eine wichtige Rolle, da die spezifischen Moorpflanzen von hier aus den Torfstich besiedeln können. So besitzt das Biberschlagener Hochmoor besondere wissenschaftliche Bedeutung als "Trittsteinbiotop".

Eine besondere wissenschaftliche Bedeutung dieses Moores liegt auch in seiner Funktion als sogenannter "Gen-Pool". Die Moorpflanzen, die aufgrund der Umweltbedingungen spezielle Mechanismen für die Anpassung an die Nässe, die Nährstoffaufnahme etc. entwickelt haben, sind besonders wichtige und interessante Studienobjekte für die Wissenschaft. Es wird daher getrachtet, möglichst viele dieser Pflanzen zu erhalten, um sie studieren bzw. unter Umständen auch verwerten zu können. Dazu ist auch eine hohe genetische Variabilität nötig, d.h. möglichst viele verschiedenen Populationen.

Ein Beispiel aus jüngster Zeit kann dies verdeutlichen: Der Sonnentau ist eine alte und sehr wirksame Arzneipflanze, derzeit besteht ein Bedarf für Arzneimittel, der jedoch wegen der Seltenheit dieser Pflanze nicht gedeckt werden kann. Es ist nun in Österreich gelungen, aus einigen selektionierten Pflanzen in vitro zahlreiche Nachkommen zu ziehen, die jetzt in geeigneten Mooren für das weitere Wachstum ausgebracht werden. Für derartige Versuche ist geeignetes Material, das aus verschiedenen Populationen ausgewählt werden muß und das Vorhandensein intakter Moore zur Weiterkultivierung erforderlich.

Dieses aktuelle Beispiel soll verdeutlichen, daß die Erhaltung auch kleiner Moorflächen besonders wichtig ist und aus fachlicher Sicht kann aus diesen Darlegungen nur der Schluß gezogen werden, daß die Hochmoorfläche von Biberschlag besondere wissenschaftliche Bedeutung besitzt und eine Erklärung zum Naturdenkmal gerechtfertigt ist.

Eine Abgrenzung des Naturdenkmales in ein Naturdenkmalareal und in eine mitgeschützte Umgebung ist wegen der unterschiedlichen Bewirtschaftung erforderlich. Die 'mitgeschützte Umgebung' (vor allem Wirtschaftswald) ist zwar wichtig für den Bestand des Naturdenkmales (wegen der zusammenhängenden Wasserführung), die Bewirtschaftung kann wegen der Wirtschaftswälder jedoch anders erfolgen als auf den Moorflächen.

Vom allgemeinen Eingriffsverbot ausgenommen ist auf dem Naturdenkmalareal neben der Jagd nach dem Nö Jagdgesetz die Forstwirtschaft in Form von einzelstammweiser Entnahme oder Schlägerung in kleinen Gruppen. Naturaufwuchs ist zu fördern und es dürfen keine standortfremden nicht einheimischen Gehölze eingebracht werden. Im Bereich der mitgeschützten Umgebung ist außer der Jagd auch die zeitgemäße Forstwirtschaft vom allgemeinen Eingriffsverbot ausgenommen. Auch hier dürfen keine standortfremden, nicht heimischen Gehölze eingebracht werden.

Besonders hingewiesen wird noch darauf, daß sowohl im Naturdenkmalareal als auch der mitgeschützten Umgebung das Ziehen neuer Gräben als auch das Nachputzen der bestehenden Gräben nicht erlaubt ist. Ebenso das Anlegen von Forstwegen."

Diese Gutachten wurden bei der Verhandlung am 16.9.1993 eingehend erörtert und durch die Amtssachverständigen modifiziert.

Grundsätzlich wird festgestellt, daß Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt werden können, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben. Eine wesentliche Voraussetzung für die Unterschutzstellung eines Naturgebildes ist somit, daß dieses eine **besondere Bedeutung** hat.

Unter dem Gesetzesbegriff "besondere Bedeutung" kann eine Schutzwürdigkeit nur dahingehend verstanden werden, daß diese über das gewöhnliche Landschaftsbild, über das gewöhnliche wissenschaftliche und kulturelle Allgemeingut hinausgeht. Es muß somit eine außergewöhnliche Schutzwürdigkeit des Naturgebildes gegeben sein.

Dies bildet nun den Prüfungsmaßstab und an diesem sind die Gutachten der Amtssachverständigen zu messen.

Werden nun die Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz und Biologie an den dargelegten Prüfungsmaßstab angelegt, so ergibt sich, daß der Nachweis der außergewöhnlichen Schutzwürdigkeit des verfahrensgegenständlichen Naturgebildes erbracht werden konnte, da der Amtssachverständige für Biologie die **besondere** wissenschaftliche Bedeutung des in Rede stehenden Naturgebildes in seinen Gutachten schlüssig nachgewiesen hat.

Es bestand kein Grund die sachliche Richtigkeit und Schlüssigkeit der Gutachten durch die Naturschutzbehörde in Zweifel zu ziehen, sodaß spruchgemäß die Naturdenkmalerklärung unter Festsetzung der notwendigen Eingriffsverbote und er vertretbaren Ausnahmen auszusprechen war.

Zu II.

Die Einwände der Frau Frieda Lackner und der Marktgemeinde Traunstein stellen nicht die gegenständlichen Sachverständigen-Gutachten bzw. die Schutzwürdigkeit des Hochmoors in Frage, sondern beziehen sich hauptsächlich auf wirtschaftliche Nachteile, die für Frau Frieda Lackner mit der Naturdenkmalerklärung verbunden sind.

Diese Einwände sind im Entschädigungsverfahren zu berücksichtigen und wären darin detailliert darzulegen und zu prüfen sein; auf die Entscheidung über die Naturdenkmalerklärung selbst konnten sie jedoch keinen Einfluß haben.

Der Einwand von Herrn Rudolf Lackner als Vertreter von Frau Frieda Lackner bei der Verhandlung am 16.9.1993, daß aufgrund der Eigenart des Moores eine Unterschutzstellung nicht notwendig erscheint, wurde durch die Sachverständigengutachten schlüssig widerlegt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zweitl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der Nö Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweise

Über die Möglichkeit einer Entschädigung besagt § 18 Abs. 2 des Nö Naturschutzgesetzes folgendes:

Ergeben sich aus dem Inhalt eines Bescheides, dem Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde liegen, für ein Grundstück eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten, ist dem Eigentümer auf Antrag eine Vergütung der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Anspruch der Entschädigung ist vom Grundeigentümer bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen (§ 18 Abs. 5).

Gemäß § 9 Abs. 3 des Nö Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen der § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Nö Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal berechnigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen

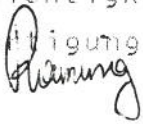
getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergelt an

1. die Marktgemeinde Traunstein, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, zu Zl. NÖ-UA-1621/35
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD-N, 1014 Wien, zu GZ. BD-N-1018/8-92
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, z.H. Herrn Wirkl.Hofrat Dipl.Ing. Friedrich Pescher, 3500 Krems/Donau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s l e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'H. Haselsleiner', is written over the printed text 'der Ausfertigung'.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Abschrift

9-N-8733/14

Datum
16. September 1993

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Ort der Amtshandlung
Biberschlag

Beginn
13.30 Uhr

Leiter der Amtshandlung
Reg.Rat Dr. Norbert Haselsteiner, BH-Zwettl

Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende (Name, Funktion)
für das NÖ Gebietsbauamt IV: Winkl.Hofrat Dipl.Ing. Friedrich Pescher
IR Karl Walchshofer
für das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD-N: Dr. Wolfgang Mülleber,
Herr Pöckl
Abt. VI/11: DI Gerhard Mansberger
für die Umweltanwaltschaft: Herbert Schirl
Schriftführerin: Gerlinde Wieland, BH-Zwettl
für die Marktgemeinde Traunstein: Bürgermeister Trondl
für die Bezirksforstinspektion: OFR Dipl.Ing. Josef Wimpissinger
Ing. Klaus Berger
für Frieda Lackner: Rudolf Lackner (Sohn)

Gegenstand der Amtshandlung
Hochmoor in der KG Biberschlag; Erklärung zum Naturdenkmal

Der Leiter der Amtshandlung

- * prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungs-
befugnisse und legt den Gegenstand der Verhandlung dar;
- * stellt fest, daß zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde
durch
 - persönliche Verständigung;
 - Anschlag in der Gemeinde;
- * befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/
Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgebenden
persönlichen Verhältnisse;
- * ermahnt sie, die Wahrheit anzugeben und nichts zu ver-
schweigen;
- * weist sie darauf hin, daß die Aussage verweigert werden darf,
 - wenn die Beantwortung der Fragen für bestimmte Personen
Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung
oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil be-
wirken würde; der letztgenannte Grund gilt nicht bei Aus-
künften über Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle
dieser Personen. Diese Personen sind: der Befragte, sein Ehe-
gatte, nahe Verwandte, Wahl-, Pflegeeltern(-kinder), sein
Vormund oder sein Pflegebefohlener;

- über Fragen, die der Befragte nicht beantworten könnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
 - über Fragen, wie er sein - dem Gesetz nach geheimes - Stimm- oder Wahlrecht ausgeübt hat;
 - vom berufsmäßigen Parteienvertreter, wenn er sonst bekanntgeben müßte, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde.
- * macht auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam.

A) Sachverhalt

Aufgrund eines amtswegigen Verfahren wurde eine Prüfung durchgeführt, inwieweit es sich bei einem Teil des Grundstückes Nr. 40, KG Biberschlag, um einen Bereich handelt, der zum Naturdenkmal erklärt werden muß. In der gegenständlichen Angelegenheit wurden bereits mehrere Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz sowie des Amtssachverständigen für Biologie eingeholt. Die Gutachten vom 6.2.1990, 22.11.1990 sowie 7.5.1993 des Amtssachverständigen für Biologie wurden zu Beginn der Verhandlung den Anwesenden zur Kenntnis gebracht, ebenso das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 20.7.1992. Von der Grundeigentümerin, Frau Frieda Lackner, wurde in einer Stellungnahme vom 26.5.1993 mitgeteilt, daß sie aus wirtschaftlichen Gründen die Naturdenkmalerklärung ablehnt. Dies insbesondere deshalb, da sie anlässlich der Kommassierung die betroffene Waldfläche im Hinblick auf eine zukünftige wirtschaftliche Nutzung zum Torfabbau zugeteilt erhalten hat und die geplante Maßnahme eine Existenzbedrohung darstellt. Weiters wurde auf die damit verbundene unzumutbare forstwirtschaftliche Nutzungsbeschränkung hingewiesen. Die Marktgemeinde Traunstein hat sich mit Schreiben vom 26.5.1993 ebenfalls aus wirtschaftlichen Gründen für die betroffene Grundeigentümerin gegen eine Naturdenkmalerklärung ausgesprochen und dabei auch auf die notwendige finanzielle Abgeltung hingewiesen.

Nach Erörterung der bisher eingeholten Gutachten sowie der Sach- und Rechtslage wird ein Lokalausganschein durchgeführt, wobei die betroffene Fläche im wesentlichen zur Gänze begangen wurde.

Diese Begehung erbrachte folgendes Ergebnis:

Die gegenständliche Fläche stellt sich so dar, wie sie bereits

anlässlich der früheren Gutachtenserstellungen vorgefunden wurde. Die betroffene Fläche ist im wesentlichen in dem Plan, der anlässlich der Gutachtenserstellung vom 7.5.1993 erstellt wurde, enthalten. Wie bereits in den Vorgutachten festgestellt wurde, kann eine genaue maßstabsgerechte Darstellung ohne Vermessung aufgrund von kaum vorhandenen Fixpunkten nicht durchgeführt werden.

Der zur Beurteilung anstehende Bereich ist im Gutachten des Amtsachverständigen für Biologie vom 7.5.1993 und dem angeschlossenen Plan dargestellt.

Ergänzend wird festgestellt, daß im Kernbereich in den letzten Jahrzehnten eine Torfentnahme für den land- und forstwirtschaftlichen Gebrauch durchgeführt wurde. Von der Grundeigentümerin bestand die Absicht, diesen Bereich auch weiterhin zum Torfabbau zu verwenden. Diesbezüglich wurde auch bereits eine Beurteilung durchgeführt, wobei ein Gutachten vorliegt, daß ein Torfabbau von Naturschutzseite nicht möglich erscheint. Ein Bewilligungsverfahren bzw. eine negative Erledigung ist bis jetzt nicht erfolgt.

B) Gutachten des Amtsachverständigen für Biologie

Ergänzend zu den Gutachten vom 22.11.1990 und 7.5.1993 wird noch festgestellt:

Das Biberschlagener Hochmoor besitzt besondere wissenschaftliche Bedeutung, die aus seiner Funktion als Hochmoor und als Lebensraum ganz speziell angepaßter Tiere und Pflanzen resultiert. Hochmoore, auch sehr kleine Moore wie das Moor bei Biberschlag, sind aufgrund ihrer Seltenheit besonders wichtige und notwendige Lebensräume, die für wissenschaftliche Untersuchungen erhalten werden müssen. Für vergleichende Untersuchungen ist eine bestimmte Anzahl verschiedener Hochmoortypen und verschiedener regionaler Situierungen notwendig. Es besteht daher höchstes wissenschaftliches Interesse, daß auch das Hochmoor bei Biberschlag in seiner Funktion, Gestalt und Dynamik erhalten bleibt. Bezüglich der erlaubten Nutzung wird ergänzt:

Im Kernbereich des Moores (offene Fläche) ist die einzelstammweise oder gruppenweise (max. 5 Bäume) Entnahme von Bäumen möglich. Die Naturverjüngung ist zu belassen (kein Nachsetzen). Die max. Überschirmung darf jedoch 70 % nicht überschreiten.

Im Naturdenkmalareal sowie in der mitgeschützten Umgebung sind

Schlägerungen bis zu einem Ausmaß von 0,2 ha möglich. Die Neuanlage von Forststraßen oder Gräben ist nicht erlaubt.

Forstschutzmaßnahmen nach Maßgabe des Forstgesetzes sind von den Bewirtschaftungseinschränkungen nicht betroffen.

Die Abgrenzung des Naturdenkmals wird dahingehend korrigiert, daß der ursprünglich im Norden des Areals ausgewiesene Zwickel an mitgeschützter Umgebung wegfällt, da von diesem Wirtschaftswald, der nicht auf Torf stockt, keine größeren Einflüsse auf das Naturdenkmal ausgehen.

Eine genaue Einmessung der eingezeichneten Areale wäre noch durchzuführen.

C) Erklärungen

Die Vertreter der Forstbehörde sowie der Amtssachverständige für Naturschutz des Gebietsbauamtes erheben gegen die Beurteilung keine Bedenken, wobei auf die Bestimmungen des Forstgesetzes hingewiesen wird.

Der Amtssachverständige des Gebietsbauamtes verweist auf seine bisherigen Gutachten, wobei er der flächenmäßigen Abänderung zustimmt.

Vom Vertreter der Abteilung VI/11 werden dem betroffenen Grundeigentümer die Voraussetzungen für die in Frage kommenden Entschädigungen dargelegt, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß eine Entschädigung erst nach rechtskräftiger Erklärung zum Naturdenkmal und nach Antragstellung bei der Abteilung II/3 des Amtes der NÖ Landesregierung erfolgen kann.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, daß aufgrund des bisherigen Verfahrens zur genauen flächenmäßigen Festlegung seitens der Naturschutzbehörde eine Vermessung veranlaßt werden wird und nach Vorliegen der Vermessungsunterlagen die bescheidmäßige Erledigung erfolgt.

Vom Vertreter der Umweltanwaltschaft wird der Antrag gestellt, im Umfang des Gutachtens das gegenständliche Gebiet zum Naturdenkmal zu erklären. Dies wird insbesondere mit den festgestellten Naturschutzinteressen begründet.

Vom Bürgermeister der Marktgemeinde Traunstein wird die bereits schriftlich vorgebrachte Einwendung aufrecht erhalten. Begründet

wird dies insbesondere mit den wirtschaftlichen Beeinträchtigungen des Grundeigentümers.

Der Vertreter der Grundeigentümerin verweist auf die bereits erfolgte schriftliche Eingabe und hält die genannten Bedenken aufrecht. Ergänzend wird noch angeführt, daß aufgrund der Eigenart des Moores eine Unterschutzstellung nicht notwendig erscheint.

Die nicht berufsmäßig vertretenen Parteien wurden hinsichtlich der Verfahrenshandlung zur Wahrnehmung ihrer Rechte mündlich belehrt; sie wurden insbesondere über die Möglichkeiten eines Rechtsmittels gegen den zu erlassenden Bescheid und die mit der Setzung oder Unterlassung einer solchen Verfahrenshandlung für die gegebenen Rechtsfolgen informiert.

Da weiter nichts vorgebracht wird, schließt der Verhandlungsleiter die kommissionelle Verhandlung.

Ende der Amtshandlung um 16.30 Uhr.

Dauer: 6 halbe Stunden

Amtsorgane: 7

Auf die Verlesung der Niederschrift wird verzichtet.

Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung: Dr. Haselsteiner e.h.

den übrigen Anwesenden:

DI Wimpissinger e.h.

Walchshofer e.h.

Ing. Berger e.h.

Lackner e.h.

3 Unterschriften unleserlich

Pöckl e.h.

Schirl e.h.

Trondl e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hausmayer

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8733/14

Hierauf bezieht sich der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, 8. Februar 1994, Kennz. 9-N-8733/13

Zwettl, am 8. Februar 1994

Für den Bezirkshauptmann

Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

Reinigung

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Abschrift

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 5280

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

Wien 1, Dorotheergasse 7

zu erreichen mit:

U 1, U 3 (Haltestelle Stephansplatz)

1A, 2A, 3A (Haltestelle Graben - Petersplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Frau
Frieda Lackner
Biberschlag 7
3632 Traunstein

II/3-2558

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

Dr. Breyer

5263

31. Oktober 1994

Betrifft

Hochmoor in der KG Biberschlag, Erklärung zum Naturdenkmal;
Berufung

Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 8. Februar 1994, 9-N-8733/13, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird Ihrer Berufung keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3 (NSchG), das auf einem Teil der Parzelle Nr. 40, KG Biberschlag, befindliche Hochmoor zum Naturdenkmal erklärt. Die Grenzen des Naturdenkmales sowie der mitgeschützten Umgebung wurden mittels Einzeichnung in einen zum Bestandteil des Bescheides erklärten Plan festgelegt. Desweiteren wurden Ausnahmen vom gesetzlichen Eingriffsverbot gestattet.

Gegen diesen Bescheid haben Sie fristgerecht berufen und nach Darlegung Ihrer Berufungsgründe den Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Erklärung zum Naturdenkmal nicht durchzuführen.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Verwaltungsakt zu entnehmen ist, haben Sie am 28. Oktober 1987 bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl angefragt, ob Sie für den Abbau von Torf eine naturschutzbehördliche Bewilligung benötigten. Im Zuge des Bewilligungsverfahrens wurde vom Sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes beim NÖ Gebietsbauamt IV Krems angeregt, die Hochmoorfläche aus wissenschaftlichen Gründen zum Naturdenkmal zu erklären. Aufgrund dieser fachlich qualifizierten Aussage hat die Behörde I. Instanz ein Ermittlungsverfahren geführt und nach dessen Abschluß den nun angefochtenen Bescheid erlassen.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Gemäß § 9 Abs. 2 ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Hinsichtlich Ihrer Berufungseinwände, wonach die Naturdenkmalerklärung den Zuerwerb sowie die forstwirtschaftliche Nutzung unmutbar einschränkt und Sie im Zuge der Kommassierung die betroffene Waldfläche im Hinblick auf eine wirtschaftliche Nutzung durch Torfabbau zugeteilt bekamen, bemerkt die Berufungsbehörde, daß im Unterschutzstellungsverfahren lediglich zu prüfen war, ob die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NSchG vorliegen oder nicht.

Eine Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Naturdenkmalerklärung für den Berechtigten, wie sie etwa bei der bescheidmäßigen Vorschreibung von Vorkehrungen vorgesehen ist, ist bei der Naturdenkmalerklärung nicht vorgesehen. Wenn die Erklärung zum Naturdenkmal eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwerung der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten zur Folge hat, so besteht ein Anspruch auf Entschädigung nach § 18 Abs. 2 NSchG. Der Antrag auf Entschädigung ist innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides mit dem die Naturdenkmalerklärung ausgesprochen wurde bei der Landesregierung einzubringen.

Aufgrund dieser Ausführungen waren daher die Einwände, soweit sich diese auf eine Entschädigung bezogen, im Unterschutzstellungsverfahren nicht zu berücksichtigen.

Wenn Sie weiters in Ihrer Berufung einwenden, daß Sie das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal fachlich anzweifeln, so hat diesbezüglich die Berufungsbehörde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Baudirektion - Naturschutz eingeholt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz stellte in seinem Gutachten vom 20. Juli 1994 wie folgt fest:

"Ihr ordentliches Rechtsmittel geltend machend, bringt die Grundstücksbesitzerin, Frau Frieda Lackner, am 18. Februar 1994 eine Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl mit der Zl. 9-N-8733/13, unter Vorlage eines begründeten Berufungsantrages, ein. Mit Schreiben vom 17. März 1994 ersucht die Abteilung II/3 um Erstellung eines Befundes und Gutachtens, ob das ggst. Hochmoor als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere

Bedeutung habe. Hinsichtlich der mitgeschützten Umgebung stellte sie die Frage, ob diese für das Erscheinungsbild oder für die Erhaltung dieses Naturgebildes maßgeblich sei. Nach einer Begehung des Areals am 6. Juli 1994 durch den unterzeichneten Sachverständigen gibt dieser folgende Stellungnahme ab.

I. Befund

1. Lage und Begrenzung des Hochmoores

Da Lage und Begrenzung des geplanten Naturdenkmals "Hochmoor" bereits mehrmals beschrieben und von der Abteilung B/7 ein Lageplan im Maßstab 1:1000 gezeichnet worden war und sich an der Sachlage bis heute nichts geändert hat, kann von einer genaueren Lagebeschreibung Abstand genommen werden.

2. Beschreibung des Hochmoores und dessen Umgebung

Von Westen her, etwa 400 m nördlich vom Ortszentrum Biberschlag, führt ein Waldweg ca. 100 m fast genau östlich in den Bereich des Hochmoores. Dieser Weg ist erst mit Erde und Steinmaterial befestigt, bis etwa nach 70 m der Hochmoorrand erreicht wird. Hier wurde Moor bis über 2,50 m tief abgebaut und massiv mit Steinen und Erde geschüttet. Diese Schüttung endet in einer tief ausgegrabenen, maschinell erzeugten, wassergefüllten Mulde. Von dieser Mulde weg wurde ein über 2,50 m tiefer Graben zuerst in Richtung Süden, dann nach Osten verlaufend, wahrscheinlich mit einem Bagger ausgehoben, um einen Drainage-Effekt zu erzielen. Durch die Schüttung und einen Torfstich am Ende des beschriebenen Weges dürfte der Moorkörper über eine Seitenlänge von ca. 20 - 30 m und einer maximalen Tiefe von bis zu etwa 4 m (im Muldenbereich) angeschnitten worden sein.

Nach Überwindung der schrägen Torfstichkante erreicht man, in Fortsetzung der Wegrichtung einer ausgeschlagenen Schneise von etwa 20 m Breite folgend, in leichtem Bogen gegen Nordosten vordringend, die Freifläche des eigentlichen Hochmoores. Beginnender Anflug deutet darauf hin, daß die Schneise, die im übrigen ebenfalls durch Moorvegetation bewachsen ist, schon mindestens 10 Jahre bestehen dürfte und eine ehemalige Rückegasse bei der Schlägerung der Freifläche dargestellt haben mag.

Diese etwa 60 x 83 m messende, also ca. 1/2 ha große Freifläche, stellt das Kerngebiet des potentiellen Naturdenkmales dar und ist aufgrund seiner charakteristischen Artenzusammensetzung der Vegetation und seiner Oberflächenbildung als "Waldhochmoor" einzustufen. Die Fläche ist dominiert von Bulten, bestehend aus Torfmoos (*Sphagnum magellanicum*), Haarmützenmoos (*Mnium* sp.), einem als "Ordenskissen" bezeichnetem Moos (*Leucobryum glaucum*), der Flechte *Cladonium chlorophaea*, Polstern aus dem Schneidigen Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) sowie Heidelbeeren (*Vaccinium myrtillus*) und Moosbeeren (*Oxycoccus palustris*). In den nassen Schlenken halten sich die Schnabelsegge (*Carex rostrata*), das Schmalblättrige Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Flatterbinse (*Juncus effusus*), Sumpfkratzdistel (*Cirsium palustre*) und Sumpfschachtelhalm (*Eyusetum palustris*). Vereinzelte Fichten (*Picea abies*), Rotföhren (*Pinus sylvestris*) und Spirken (aufrechte *Pinus ugo* ssp. *rotundata*) kommen auf der offenen Moorfläche und der Schneise auf. Auffallend ist auch, daß der Übergang der Freimoorfläche in den trockenen Wirtschaftswald deutlich mit mehreren Ameisenhügeln markiert ist. Der wesentliche Teil des Moorzentrums, durch einen bereits verwachsenen Entwässerungsgraben getrennt, ist stärker mit Bäumen bewachsen, was aber als Folge der Bewirtschaftung zu erklären ist, da auch der heute weitgehend baumlose Teil erst durch Holzentnahme frei wurde, was einzelne Baumstrünke noch beweisen.

3. Erwähnung im neuaufgelegten österreichischen Moorschutzkatalog

Im aktualisierten österreichischen Moorschutzkatalog (STEINER, 1992) ist das Moor bei Biberschlag als sauer-oligotrophes Regenmoor typisiert. Pflanzensoziologisch handelt es sich um die sogenannte "Bunte Torfmoosgesellschaft", das Sphagnetum magellanicum. Aus klimatologischen Gründen findet sich Moore im Waldviertel nur in den 3 wesentlichsten Naturräumen dieser Region: (a) der Gmünd-Litschauer Hochfläche (b) dem Oberen Thayahochland und (c) der Krems-Kamp-Allensteiger Hochfläche. Im letzteren Naturraum kommen außer dem ggst. Moor nur noch 5 weitere Moore vor, von denen nur die Kampau bei Groß Gerungs überregionale Bedeutung erreicht. Aus Kombination von ökologischen und hydrologischen Moortypen ergeben sich die Moornaturraumtypen, die, bedingt durch die abiotischen Voraussetzungen eine ganz spezifische Vegetationszusammensetzung zeigen.

II. Gutachten

1. Beantwortung der Beweisthemen und Berufungsbegründungen

1.1. Hat das in Rede stehende Hochmoor als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung?

Die Antwort auf diese Frage lautet ja und ist mehrfach begründbar: Das etwa 1/2 ha große Kerngebiet des potentiellen Naturdenkmales ist aufgrund seiner charakteristischen Artenzusammensetzung der Vegetation und seiner Oberflächenbildung als sauer-oligotrophes Waldhochmoor einzustufen. Es ist durch einen mooreigenen Grundwasserkörper gekennzeichnet, der ausschließlich von Regenwasser gespeist wird. Die Entwicklung eines derartigen Hochmoores

wie dasjenige bei Biberschlag, ist an das Vorhandensein bestimmter Torfmoosarten gebunden, die über den Spiegel des Mineralbodenwassers hinauswachsen und mit ihrer Wasserhaltekapazität einen eigenen Grundwasserkörper aufbauen können. Die Zellwände der Torfmoose sind hochaktive Kationenaustauscher, was sie befähigt, vom Regen eingebrachte Mineralstoffe im Austausch gegen Wasserstoffionen zu adsorbieren. Dies führt zu einer Ansäuerung, die einen charakteristischen Standortsfaktor für Hochmoore darstellt. Nur wenige angepaßte Arten können unter den oligotroph-sauren Hochmoorbedingungen wachsen, weswegen die Vegetation dieser Standorte weltweit ähnlich und durch extreme Artenarmut gekennzeichnet ist.

Im Naturraumtyp "Krems-Kamp-Allentsteiger Hochfläche" kommen außer dem in Rede stehenden Moor, dem regionale Bedeutung zuerkannt wird, nur noch weitere Moore vor, von denen eines nur lokale Bedeutung hat und das Moor bei Spielberg systematisch abgebaut wird (STEINER, 1992). Folglich sind im selben Naturraum außer dem ggst. Moor lt. österreichischen Moorschutzkatalog nur noch 3 weitere mit gleich hoher Bedeutung vorhanden. Aus Kombination von ökologischen und hydrologischen Moortypen ergeben sich Moornaturraumtypen, die eine spezifische Vegetationszusammensetzung zeigen. Die Naturraumtypen bilden sozusagen die land-schaftstypische Feuchtgebietsausstattung. Wenn in einem als eigenen Naturraumtypus ausgewiesenen Landschaftsteil aber nur 4 Moore vorhanden sind, müssen aus naturschutzfachlicher Sicht die Alarmglocken läuten!

Als Folge von Entwässerungsmaßnahmen und Torfabbau wurden bereits sehr viele Moore zerstört, weswegen die Erhaltung auch kleinflächiger Moore, falls sie als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, extrem wichtig ist. In den letzten beiden Jahrhunderten wurden in zunehmenden Maße Feuchtgebiete beseitigt, um sie in landwirtschaftliche oder forstliche

Kulturflächen umzuwandeln. Außerdem wurde Torf als Rohstoff entdeckt und große Mengen ohne Rücksicht auf evtl. negative ökologische Folgen abgebaut. Solcherart sind Moore zu einem der gefährdetsten Lebensräume geworden. Deshalb ist heute die Erhaltung von landschaftsgestaltenden Moorflächen besonders wichtig, noch dazu, wenn in einem Naturraumtypus ohnehin nur mehr 4 Moore vorkommen! Die wenigen verbliebenen intakten Moore, zu denen auch das Moor bei Biberschlag gezählt werden darf - die begangenen Eingriffe sind als reversibel zu betrachten -, haben heute, auch wenn ihre Ausdehnung klein sein mag, als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung. Deswegen ist die Erklärung zum Naturdenkmal aus naturschutzfachlicher Sicht unbedingt erforderlich.

1.2. Hochmoore als Zeugen ehemaliger Klimabedingungen

Die Klimabedingungen, die großräumig eine Hochmoorentwicklung ermöglichten, waren die des Atlantikums. In dieser Phase der Nacheiszeit, die je nach geographischer Lage 8.000 - 5.000 Jahre vor heute lag, begann weltweit das Hochmoorwachstum. Hochmoore sind also Ökosysteme, deren Entwicklung von palöoklimatischen Bedingungen bestimmt wurde, die in der Gegenwart nicht mehr anzutreffen sind. Zerstört man sie, ist daher diese Zerstörung endgültig und irreversibel. Man kann sie also nicht - wie etwa Gartenteichbiotope - an beliebiger Stelle anlegen.

1.3. Bedeutung für den Wasserhaushalt und das Kleinklima

Das Niederschlagswasser wird von den Sphagnum-Planzen aufgrund ihres besonderen anatomischen Aufbaues wie von einem Schwamm aufgesaugt und festgehalten. Versuche haben gezeigt, daß ein Büschel Torfmoos, das man sich mit Wasser aufsättigen läßt, nach 24 Stunden nach das 20fache seines Trockengewichts an Wasser festhält.

Man kann sich daher lebhaft vorstellen, welche gigantischen Wassermassen durch einen überdimensionalen Schwamm mit der Fläche von 1/2 Hektar und einer Mächtigkeit von bis zu 4 m gehalten und auch langsam abgegeben werden können. Das hat neben der Sicherung von Grund- und Trockenwasservorkommen auch Auswirkungen auf das Kleinklima der umliegenden Region, die zumeist unterschätzt werden. Das Hochmoor bei Biberschlag liegt im Einzugsbereich der Großen Krems und wirkt, den Wasserkreislauf betrachtend, als "Retentionsbecken" für diesen Fluß. Bei einem Torfabbau wären hier negative Auswirkungen auf die Grundwasserführung durch den schnelleren Wasserabzug zu befürchten, wodurch auch negative Auswirkungen auf das lokale Klima und die Bodenbildung, die hier durch die Torfmoose gegeben sind, eintreten würden. Angesichts der gegenwärtigen Klimaänderungen (SCHÖNWIESE in OPITZ, 1990), in deren weiteren Verlauf Teile des Weinviertels versteppen werden, ist die Erhaltung von Feuchtgebieten ein Gebot der Stunde!

1.4. Welche besondere wissenschaftliche Bedeutung hat das gegenständliche Hochmoor?

1.4.1. Moore als Archive der Vegetationsgeschichte

Im Torf bleiben viele Pflanzenreste so gut in ihren Strukturen erhalten, daß man sie noch nach Jahrtausenden bestimmen kann. Darüberhinaus bleiben aber im Torf auch jene Partikel in unveränderter Schichtenabfolge eingebettet, die alljährlich auf die Mooroberfläche fallen. Art und Menge der Pollenkörner und Sporen, die in den einzelnen Schichten gefunden werden, geben Auskunft über die damals lebende Flora und Fauna. Ein ganzer Wissenschaftszweig, die Palynologie, verursacht mit Hilfe der Pollenanalyse, vorwiegend aus Torfablagerungen, die Vegetationsgeschichte verschiedener Gebiete zu rekonstruieren. Mit eigens konstruierten Torfbohrern werden Säulen aus dem ungestörten Moor herausgestochen, bis man den Untergrund des Moores erreicht, der in vielen

Fällen aus Ablagerungen der Eiszeit besteht. Als Beispiel für solche Pollendiagramme seien die, durch radioaktive C-14-Datierungen absolut zeitlich eingestuften Diagramme von PESCHKE (1972, 1977) aus dem Waldviertel erwähnt. Aus dem Hochmoor bei Spielberg konnte PESCHKE beispielsweise ein 560 cm langes Profil entnehmen und schätzt den Beginn der Ablagerung organischer Sedimente ab 8.200 Jahre v. Chr. Aus dem Biberschlag Moor fehlt vorläufig eine solche Untersuchung. Für vergleichende wissenschaftliche Untersuchungen ist eine bestimmte Anzahl verschiedener Hochmoortypen aus verschiedenen regionalen Situierungen und entsprechend verschiedenen hydrologischen und ökologischen Bedingungen besonders erforderlich.

1.4.2. Studium evolutiver Anpassungsmechanismen von Lebewesen an besonders extreme Ökosysteme. Anatomische, physiologische und ökologische Anpassungen

Jedes Moor ist durch seine lange Entwicklungsgeschichte, seine Klima- und Höhenlage und seine hydrologischen Bedingungen einmalig! Da ein Hochmoor seine Nährstoffe nur durch das Regenwasser, den eingewehten Staub und Pollenkörner sowie von Tierleichen und Exkrementen erhält, stellt es ein äußerst nährstoffarmes Ökosystem dar, das nur wenige genügsame Arten besiedeln können. Die Torfmoose tragen selbst aber noch weiter dazu bei, daß das Hochmoor zum Extremstandort wird. Ihre Zellwände vermögen nämlich wie ein Ionenaustauscher die in Regenwasser gelösten Kationen festzuhalten und an ihrer Stelle Wasserstoffionen abzugeben. Das bewirkt eine starke Ansäuerung des Wassers bis pH 3,5! Verschiedene Pilze sind an dieses Milieu angepaßt, kommen zusammen mit den Torfmoosen vor, ja die Torfmoose könnten ohne Symbiose mit diesen Pilzen nicht leben. Vermutlich erschließen sie ihnen Stickstoffverbindungen. Auch für eine Reihe von Blütenpflanzen ist die Symbiose mit Pilzen eine Voraussetzung für ihr Gedeihen im Moor.

Es sind dies in erster Linie die Heidekrautgewächse, die sogenannte Mykorrhizen, d.h. Pilzwurzeln ausbilden. Die Xeromorphosen (Ausbildung steifer nadelförmiger Blätter, kurzer fester Triebe, etc.) deutet man heute als Folge des Stickstoffmangels. Wieder andere Pflanzen haben eine besondere originelle Strategie erfunden, sich zusätzlich Stickstoff, Phosphor und andere Nährstoffe zu besorgen: den Insektenfang. Zu den sogenannten "fleischfresenden" Pflanzen gehören Sonnentau, Wasserschlauch und Fettkraut.

Auch für die Tierwelt stellt das Hochmoor einen Extremstandort dar, den nur wenige Spezialisten erobert haben. Ein Extremfaktor sind z.B. die Temperaturverhältnisse. Wegen der schlechten Wärmeleitfähigkeit in den Sphagnen und im Torf können an der Oberfläche extreme Temperaturschwankungen auftreten. In Strahlungsnächten tritt so starke Abkühlung ein, daß die Bodenfrostgefahr 6 - 8 Wochen länger dauert als im Ackerland. Bei Sonneneinstrahlung können sich jedoch die oberflächlichen Schichten stark erhitzen. Erwärmen sich beispielsweise nasse Sphagnum-Polster bis 43°C, so können dürre, trockene Sphagnen schon 60°C erreichen und trockener, nackter Torfboden sogar bis zu 77°C! Im Schlamm der Schlenken herrscht häufig Sauerstoffmangel, ja es entsteht oft giftiger Schwefelwasserstoff. Ob die Humussäuren selber für manche Tiere schädlich wirken, ob die Ionenarmut oder der niedrige pH-Wert direkt oder beispielsweise über Permeabilitätsänderungen der Plasmamembranen viele Arten abhält, ist letztlich noch nicht geklärt. der Kalkmangel ist aber sicher dafür verantwortlich, daß Schnecken, Muscheln und Krebstiere im Hochmoor stark zurücktreten.

Sämtliche wirbellose Kleintiergruppen der Hochmoore zu erwähnen, würde den Rahmen des Gutachtens sprengen! Stark gefährdete Schmetterlingsarten wie beispielsweise der Hochmoorgelbling (*Colais palaeno*), Ameisenarten, Laufkäfer, Moorfrosch, Kreuzotter, Rotstirniges Blaukehlchen, Großer Brachvogel und Birkenmaus sind

ausschließlich oder überwiegend an dieses Ökosystem gebunden. Für das Birkhuhn stellen Moore Rückzugsgebiete dar, nachdem ihre ursprünglichen Lebensräume für sie unbewohnbar geworden sind.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Moorlebewesen wahre Überlebenskünstler in einer extremen Umwelt sind. Das Biberschlag-Hochmoor besitzt also besondere wissenschaftliche Bedeutung, die in seiner Funktion als Lebensraum ganz speziell angepaßter Pflanzen und Tiere resultiert. Hochmoore, auch solche von nur kleiner Ausdehnung, sind aufgrund ihrer Seltenheit ganz besonders schützenswerte Lebensräume, die für wissenschaftliche Untersuchungen erhalten bleiben müssen! Es besteht somit höchstes wissenschaftliches Interesse, daß auch das Hochmoor bei Biberschlag in seiner Gestalt, Funktion und Dynamik erhalten bleibt.

1.4.3. Moore als "Trittsteinbiotope"; Erhaltung der genetischen Variabilität

Der Begriff "Trittsteinbiotop" stammt ursprünglich aus den biologischen Theorien zur Biogeographie von Meeresinseln (MAC ARTHUR & WILSON, 1967). Diese Theorien befassen sich mit Strategien von Lebewesen, welche Meeresinseln, die tausende Kilometer voneinander entfernt sind, erfolgreich besiedelt haben und mit der Frage, über welche Strecken normalerweise ein Genaustausch zwischen verschiedenen Populationen möglich erscheint. Später wurde der Begriff "Trittstein" nicht nur für tatsächliche Meeresinseln, sondern für alle Biotope verwendet, die inselartig in anderen Biotop-typen liegen. Wenn mein Sachverständigerkollege in diesem Zusammenhang die "Bedeutung von kleinen Mooren als Trittsteinbiotope" herausstreicht, die gleichsam eine genetische Brücke zwischen weiter entfernten größeren Mooren bilden und dadurch den Genaustausch zwischen verschiedenen Populationen ermöglichen, ist das fachlich nicht nur absolut richtig, sondern ein Vergleich, der sich zwingend aufdrängt. Unsere Hochmoore mit ihrer typischen

Flora und Fauna wurden bereits so stark dezimiert, daß die einzelnen Populationen, vor allem diejenige der größeren Moore bereits isoliert sind und genetische Verarmung droht. Unter diesen Voraussetzungen fungieren die kleineren Moore als für den Genaustausch besonders bedeutungsvolle Trittsteine: Für die Regeneration des etwa 3 km Luftlinie entfernten Torfstiches von Spielberg fungiert das Biberschlag Moor als besonders wichtiges Trittsteinbiotop, da die spezifischen Moorpflanzen von hier aus mit ziemlicher Sicherheit den Torfstich besiedeln können. Wie soll dies geschehen? Die für die sexuelle Fortpflanzung der insektenblütigen Blütenpflanzen verantwortlichen Insekten überwinden die kurze Strecke mühelos und bringen Pollen von Biberschlag nach Spielberg und umgekehrt. Die windblütigen Pflanzen erzeugen eine so immens hohe Pollenzahl, daß auch bei ihnen durchaus die Chance gegeben ist, das Nachbarmoor zu erreichen.

Gleiches gilt für die Früchte und Samen der Hochmoorpflanzen und ganz selbstverständlich für vagile Tiere: Insoferne besitzt das Biberschlag Moor besondere wissenschaftliche Bedeutung als "Trittsteinbiotop".

1.5. Warum wurde die wissenschaftliche Bedeutung des gegenständlichen Moores nicht schon früher erkannt?

Daß die im Zuge der Grundstückszusammenlegung zugeteilte Parz. Nr. 40 nicht bereits damals zum Naturdenkmal erklärt worden war, resultiert wahrscheinlich daraus, daß nur ein kleiner, speziell ausgebildeter Personenkreis die wissenschaftliche Bedeutung des gegenständlichen Moores erkennen und richtig beurteilen kann. War damals niemand aus dem angesprochenen Personenkreis anwesend, wurde freilich die wissenschaftliche Bedeutung nicht erkannt. Außerdem sank die Toleranzgrenze der für die Erhaltung bzw. nachhaltige Nutzung der Natur verantwortlichen Behörde im Verlauf der

beiden letzten Jahrzehnte angesichts des fortschreitenden Verlustes an natürlichen Landschaftstypen und intakter Ökosysteme infolge unüberlegter wirtschaftlicher Kurzsichtigkeit. Einem Torfabbau könnte heute keinesfalls zugestimmt werden.

2. Begrenzung des Naturdenkmales

Die Abgrenzung erfolgt - wie im Lageplan der Abteilung B/7 dargestellt - durch ein Naturdenkmalareal (rote bzw. rotstrichlierte Linienführung) und eine "mitgeschützte Umgebung", die sich vor allem aus Wirtschaftswald zusammensetzt (grün schraffierte Fläche). Die Grenzen sind folgendermaßen festzulegen: Im Osten parallel zur Bahntrasse der Lokalbahn Zwettl-Martinsberg Gutenbrunn im Abstand von etwa 30 m. Die Nordgrenze bildet die gedachte Linie zwischen den Knotenpunkten 2472 an der Bahntrasse und 3282 an der Landstraße Nr. 7180 (nördliche Begrenzung des Ackers an der Straße bis zum Weg). Der Graben, der den Weg zum Torfstich kreuzt, liegt noch innerhalb des Naturdenkmalareals. Südgrenze bildet der eingezeichnete Weg, der an der Kote 3249 der Landesstraße beginnt. Die Westgrenze bildet eine, der Landstraße parallel laufende Linie in einem Abstand von 25 m, der sich bis zum südlichsten Naturdenkmalgrenzpunkt auf etwa 70 m vergrößert.

2.1. Ist der "mitgeschützte Umgebungsbereich" für die Erhaltung des gegenständlichen Hochmoores maßgeblich?

Die mitgeschützte Umgebung ist zwar für das Erscheinungsbild des Hochmoores bereits von untergeordneter Bedeutung, da es sich im wesentlichen um Wirtschaftswald handelt. Für die Erhaltung des Naturgebildes Moor ist sie jedoch immens wichtig und maßgeblich, weil das gesamte Gebiet durch eine zusammenhängende Wasserführung

charakterisiert ist. Durch Entwässerungsmaßnahmen im Wirtschaftswald wird mit absoluter Sicherheit die für die Erhaltung des Hochmoores maßgebliche Wasserbilanz entscheidend negativ beeinflusst. Daraus ergibt sich die extrem hohe Wichtigkeit der mitgeschützten Umgebung für die Erhaltung des Naturdenkmales.

3. Eingriffsverbote und Nutzungseinschränkungen

Vom allgemeinen Eingriffsverbot ausgenommen ist auf dem Naturdenkmalareal neben der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz die Forstwirtschaft in Form von einzelstammweiser oder gruppenweiser Entnahme von maximal 5 Bäumen. Naturverjüngung ist zu belassen, ein Nachsetzen allerdings ist nicht gestattet. Die maximale Überschirmung darf jedoch 70 % nicht überschreiten. Nicht erlaubt ist die Einbringung von standortfremden nicht einheimischen Gehölzen. Im Naturdenkmalareal sowie in der mitgeschützten Umgebung sind Schlägerungen bis zu einem Ausmaß von 0,2 ha zulässig. Forstschutzmaßnahmen nach Maßgabe des Forstgesetzes sind von den Bewirtschaftungseinschränkungen nicht betroffen.

Besonders hingewiesen wird darauf, daß sowohl im Naturdenkmalareal als auch in der mitgeschützten Umgebung (1) das Ziehen neuer Gräben, (2) das Nachputzen bestehender Gräben, (3) das Einbringen von Anschüttungen, (4) das Anlegen von Forstwegen keinesfalls erlaubt werden darf!

Die genannten Nutzungseinschränkungen bzw. Eingriffsverbote werden aus fachlicher Sicht festgelegt und garantieren - aus heutiger Sicht - ein Weiterbestehen des gefährdeten Biberschläger Waldhochmoores. Die bereits getätigten Eingriffe sind von der Natur selbst durchaus reversibel, d.h. die Dynamik des Moores ist stark genug, seine kleinen Wunden auszuheilen falls es "in Ruhe gelassen" wird.

Abschließend darf auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen durch Ertragsentgang infolge der Auflagen durch die Naturdenkmalerklärung hingewiesen werden.

III. Literatur

MAC ARTHUR, R.H. & E.O. WILSON (1967): The Theory of Island Biogeography. Princeton University Press, Princeton, NJ.

PESCHKE, P. (1972): Pollenanalytische Untersuchungen im Waldviertel Niederösterreichs. - Flora 161, 156 - 184.

PESCHKE, P. (1977): Zur Vegetations- und Besiedlungsgeschichte des Waldviertels (Niederösterreich). - Mitteil. Komm. f. Quartärforschung Öst. Akad. Wiss., 2, 1 - 84.

SCHÖNWIESE, C.-D. (1990): Weltweite Klimaänderungen durch den Menschen? in: P.J. Opitz (HRSRG.): Weltprobleme; Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, 3. Auflage.

STEINER, G.M. (1992): Österreichischer Moorschutzkatalog. - Grüne Reihe des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie. 509 Seiten."

Dieses Gutachten wurde Ihnen, der Marktgemeinde Traunstein und der NÖ Umweltanwaltschaft nachweislich mit dem Hinweis zu Kenntnis gebracht, daß Zustimmung angenommen wird, sollte bis 20. September 1994 bei der Berufungsbehörde keine Stellungnahme einlangen.

Die NÖ Umweltanwaltschaft sprach sich in ihrer Stellungnahme nachdrücklich für die Unterschutzstellung des Hochmoores in der

KG Biberschlag aus. Trotz nachweislicher Übernahme des Schriftstückes gaben weder Sie noch die Marktgemeinde Traunstein eine Stellungnahme zum Gutachten ab.

Aufgrund dieser Tatsache und unter Berücksichtigung des fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz gelangt die Berufsbehörde zur Ansicht, daß die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung des Hochmoores auf Grundstück Nr. 40, KG Biberschlag, nach § 9 Abs. 1 NSchG gegeben sind.

Der Berufung war daher ein Erfolg versagt und somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

- 18 -

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Eingelangt 1. Nov. 1934
Kennzeichen 9-N-8733/14
Beilagen

✓ An die
Bezirkshauptmannschaft
3910 Zwettl

Beilagen: 1 Sb

Bezug: 9-N-8733/13

zur gefälligen Kenntnissnahme und Zustellung mitfolgender
Bescheidausfertigungen (Berufungswerberin und Marktgemeinde). >
Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist angeschlossen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage

Dr. Kolar

(Dr. Kolar)
Wirkl. Hofrat